

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines über Polen	4
II.	Aufenthalt in Polen	
	Einreise nach Polen	5
	Aufenthaltsurlaub für Polen	5
	Wohnungsmiete	9
	Erwerb von Immobilien	10
	Führerschein	11
	Kapitalfluss und Zahlungen	12
III.	Arbeit in Polen	
	Wie finden Sie Arbeit in Polen?	13
	Wie sollen Sie ihren Lebenslauf (CV) und Ihre Bewerbung verfassen?	14
	Verträge, auf Grund deren in Polen gearbeitet werden darf	15
	Anerkennung von Berufsqualifikationen	21
IV.	Steuern	24
V.	Wirtschaftstätigkeit	
	Selbständige Gewerbetreibende	26
	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	29
	Personengesellschaften	29
	Kapitalgesellschaften	29
	Niederlassung bzw. Vertretung	30
VI.	Sozialversicherungen in Polen	
	Altersrentenversicherung	31
	Invalidenrentenversicherung	32
	Arbeitsunfall- bzw. Berufskrankheitsversicherung	33
	Krankengeldversicherung und Mutterschaftsversicherung	34
VII.	Arbeitslosigkeit	
	Arbeitslosengeld	36
	Möglicher Transfer des in einem anderen EU-Land erworbenen Arbeitslosengeldes nach Polen.....	38

VIII. Gesundheitswesen	
Anspruch auf medizinische Versorgung	39
Inanspruchnahme medizinischer Versorgung	39
IX. Leben in Polen	
Löhne und Gehälter und die Lebenshaltungskosten	41
Geschäfte	41
Verkehr	41
Kultur und Unterhaltung	42
X. Privatleben	
Kindergeburt	44
Eheschließung	44
Tod	45
Bildungssystem	45
Lernen der polnischen Sprache	47

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist uns eine Ehre, Ihnen die Broschüre unter dem Titel: „Lebens- und Arbeitsbedingungen in Polen“ vorstellen zu dürfen.

Die vorliegende Broschüre liegt in drei Sprachversionen – der englischen, deutschen und der französischen Sprachversion – vor und sie wurde von der Abteilung für Arbeitsmarkt am Ministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von EURES erarbeitet.

EURES ist ein internationales Netzwerk für die Zusammenarbeit von öffentlichen Beschäftigungsdiensten und deren Partnern am Arbeitsmarkt und hat zum Ziel, die berufliche Mobilität am europäischen Arbeitsmarkt zu fördern.

Das Informieren über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Polen ist eine der Dienstleistungen von EURES, die in Polen zugunsten von ausländischen Personen, Bürgern anderer Länder der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz – nachfolgend „EU-Bürger“ genannt – erbracht werden.

In der vorliegenden Broschüre können Sie Informationen finden, die denjenigen EU-Bürgern von Nutzen sein werden, die vorhaben, nach Polen zu kommen, unter anderem über Aufenthaltsrecht, Arbeitsaufnahme, Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, Aufnahme eigener Wirtschaftstätigkeit, Sozialversicherungen und Lebensbedingungen in Polen.

Die in der Broschüre enthaltenen Informationen stellen die Rechtslage zum 17 Januar 2007 dar und betreffen Bürger von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Die digitalisierte Version der vorliegenden Broschüre ist in den drei genannten Sprachen auf der polnischen Internetseite von EURES <http://www.eures.praca.gov.pl> platziert.

Wir hoffen mit den in der vorliegenden Broschüre enthaltenen Informationen dabei zu helfen, eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen, nach Polen zu kommen, um hier einen Wohn- und Arbeitsplatz zu finden.

Abteilung für Arbeitsmarkt

Allgemeines über Polen

Amtssprache	Polnisch
Hauptstadt	Warszawa
Größte Städte	Łódź, Kraków, Wrocław, Poznań, Gdańsk, Szczecin, Bydgoszcz, Katowice, Lublin
Staatsform	Parlamentarische Demokratie. Die Legislative wird von einem Zweikammerparlament ausgeübt (Sejm 460 Abgeordnete, Senat 100 Senatoren), die Exekutive vom Ministerrat und dem Staatspräsidenten, die Judikative von unabhängigen Gerichten.
Verwaltungsgliederung	Seit 1999 ist Polen in 2.487 Gemeinden, 314 Kreise und 65 Kreisstädte sowie 16 Woiwodschaften (Dolnośląskie, Kujawsko-Pomorskie, Lubelskie, Lubuskie, Łódzkie, Małopolskie, Mazowieckie, Opolskie, Podkarpackie, Podlaskie, Pomorskie, Śląskie, Świętokrzyskie, Warmińsko-Mazurskie, Wielkopolskie, Zachodniopomorskie) gegliedert.
Geographische Lage	Polen liegt in Mitteleuropa an der Ostsee. Es grenzt im Osten an: Russland, Litauen, Weißrussland, die Ukraine, im Süden an: die Slowakei und Tschechien, im Westen: an Deutschland.
Fläche	312,683,000 km ²
Einwohnerzahl	ca. 38,654,000
Klima	Das Klima ist gemäßigt. Die mittlere Temperatur im Sommer liegt zwischen 16,5°C und 20°C, im Winter: zwischen -6°C und 0°C. Der wärmste Monat ist Juli. Der kälteste Monat ist Januar.
Religionen	Katholisch 95%, Orthodox 1,5%, Evangelisch 1% und andere.
Ethnische Zusammensetzung	Ethnisch betrachtet ist Polen ein fast homogener Staat. Polen stellen 97% der Bevölkerung dar. Die größten nationalen Minderheiten sind Deutsche, Ukrainer und Weißrussen.
Währung	1 Zloty ca. 0,25 EUR
Alarm- und Infonummern	997 Polizei, 998 Feuerwehr, 999 ärztlicher Notdienst oder die allgemeine Alarmnummer 112 (Verbindungen sind kostenlos)
Fest- und Feiertage	1. Januar Neujahr, Ostern (bewegliches Fest), 1. Mai Tag der Arbeit, 3. Mai Nationalfeiertag, Fronleichnam (bewegliches Fest), 15. August Mariä Himmelfahrt, 1. November Allerheiligen, 11. November Tag der Unabhängigkeit, 25. und 26. Dezember Weihnachtsfeiertage

Aufenthalt in Polen

Einreise nach Polen

Ein **EU-Bürger** kann nach Polen auf Grund eines gültigen Reisedokumentes oder eines anderen Dokumentes, das seine Identität und Staatsbürgerschaft nachweist, einreisen.

Ein **Angehöriger eines EU-Bürgers**, der selbst kein EU-Bürger ist, kann nach Polen auf Grund eines gültigen Reisedokumentes und eines **Visums**, soweit es benötigt wird, einreisen. Der Antrag auf die Ausstellung des Einreisevisums für Aufenthaltszwecke bzw. für den Zweck der Zusammenführung mit dem EU-Bürger wird beim Konsul bzw. dem Kommandanten einer Grenzschutzdienststelle gestellt.

Angehörige eines EU-Bürgers sind:

- a) Ehepartner,
- b) Verwandter in absteigender Linie (Abkömmling in gerader Linie: Kind, Enkelkind, etc.), der im Alter von bis zu 21 Jahren ist bzw. für dessen Unterhalt ein EU-Bürger aufkommt,
- c) Verwandter in aufsteigender Linie (Vorfahre in gerader Linie: Vater, Mutter, Großeltern, etc.), für dessen Unterhalt ein EU-Bürger aufkommt.

Aufenthaltserlaubnis für Polen

1. Aufenthalt bis zu 3 Monaten

Ein EU-Bürger und ein Angehöriger eines EU-Bürgers, der selbst kein EU-Bürger ist, können sich in Polen bis zu 3 Monaten aufhalten, ohne ihren Aufenthalt registrieren lassen zu müssen. In diesem Zeitraum ist der EU-Bürger verpflichtet, ein gültiges Reisedokument bzw. ein anderes Dokument, das seine Identität und

Staatsbürgerschaft nachweist, zu besitzen. Der Angehörige, der selbst kein EU-Bürger ist, ist verpflichtet, ein gültiges Reisedokument und ein Visum zu besitzen.

2. Aufenthalt von über 3 Monaten

Ein EU-Bürger kann sich in Polen länger als 3 Monate aufhalten, falls er:

- 1) ein Arbeitnehmer bzw. ein selbständiger Erwerbsträger ist,
- 2) krankenversichert ist oder auf Grund von Vorschriften über die Koordinierung von Sozialversicherungssystemen Anspruch auf medizinische Versorgung hat und über ausreichende Finanzmittel verfügt, um für seinen eigenen Unterhalt und den seiner Familienangehörigen in Polen aufkommen zu können,
- 3) studiert oder an einer Berufsausbildungsmaßnahme teilnimmt und krankenversichert ist oder auf Grund von Vorschriften über die Koordinierung von Sozialversicherungssystemen Anspruch auf medizinische Versorgung hat und über ausreichende Finanzmittel verfügt, um für seinen eigenen Unterhalt und den seiner Familienangehörigen in Polen aufkommen zu können,
- 4) Ehepartner / Ehepartnerin eines polnischen Staatsbürgers ist.

Als Mittel, die ausreichend sind, um für seinen eigenen Unterhalt und den seiner eigenen Familie in Polen aufkommen zu können, gelten Finanzmittel, die zu hoch sind, als dass sie zur Beantragung von Sozialhilfeleistungen berechnen dürften. Als Nachweis für

Aufenthalt in Polen

den Besitz von ausreichenden Finanzmitteln für den eigenen Unterhalt und den seiner Familienangehörigen, ohne Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, gelten vor allem:

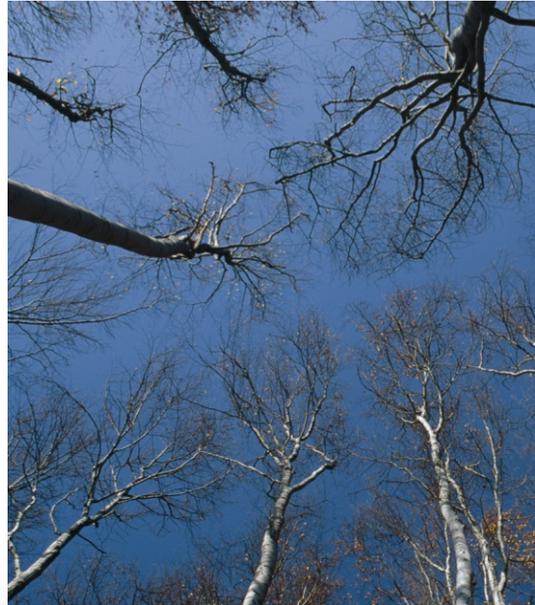
- 1) Kreditkarte,
- 2) Bescheinigung des Besitzes von Zahlungsmitteln in einer Bank bzw. einem anderen Finanzinstitut, der mit Stempel und Unterschrift des berechtigten Angestellten der Bank bzw. des Finanzinstituts versehen ist, wobei die Bescheinigung spätestens einen Monat vor dem Betragen der Registrierung des Aufenthalts in Polen ausgestellt sein muss.

3. Aufenthaltsregistrierungspflicht

ACHTUNG!

Falls der Aufenthalt in Polen länger als 3 Monate dauern soll, ist der EU-Bürger verpflichtet, **seinen Aufenthalt registrieren zu lassen**, und ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers, der selbst kein EU-Bürger ist, ist in diesem Falle verpflichtet, **eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige des EU-Bürgers** zu erlangen.

Der Antrag auf die Registrierung des Aufenthalts bzw. die Erteilung der Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers ist persönlich beim für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen **Woiwoden** (Gouverneur) zu stellen. Im Amt ist das gültige Reisedokument oder ein anderes Dokument, das die Identität und die Staatsbürgerschaft nachweist (bei EU-Bürgern), oder ein Reisedokument (bei Angehörigen eines EU-Bürgers) vorzulegen.



Dem Antrag auf die **Registrierung des Aufenthalts eines EU-Bürgers** sind entsprechend beizufügen:

- 1) bei Arbeitnehmern:
 - a) schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder einer anderen Person über die Absicht, den Arbeitnehmer mit Arbeitsausführung zu beauftragen,
 - b) Beschäftigungsnachweis,
- 2) bei selbständig Gewerbetreibenden:
 - a) Auszug aus dem Nationalen Gerichtsregister, falls besondere Vorschriften eine entsprechende Eintragung in das Gerichtsregister erfordern,
 - b) Bescheinigung über die Eintragung ins Gewerbeverzeichnis,
- 3) bei Studenten und Personen, die an Berufsausbildungsmaßnahmen teilnehmen:

Aufenthalt in Polen



- a) Bescheinigung aus der Hochschule über die Immatrikulation bzw. die Entsendung zur Teilnahme an Berufsausbildungsmaßnahmen,
- b) ein Dokument, das den Anspruch auf medizinische Versorgung bescheinigt,
- c) schriftliche Erklärung über den Besitz von Finanzmitteln, die ausreichend sind, um für den eigenen Aufenthalt und den seiner Familienangehörigen aufkommen zu können, ohne Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, bzw. Bescheinigung des Besitzes solcher Finanzmittel,
- 4) beim Ehepartner eines polnischen Staatsbürgers: Dokument, das die Eheschließung mit dem polnischen Staatsbürger nachweist,
- 5) in sonstigen Fällen:
 - a) Dokument, das den Anspruch auf

medizinische Versorgung nachweist,
b) Bescheinigung des Besitzes von Finanzmitteln, die ausreichend sind, um für seinen eigenen Unterhalt und den seiner Familienangehörigen aufkommen zu können, ohne Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Dem Antrag auf die **Ausstellung der Aufenthaltskarte für Angehörige eines EU-Bürgers** sind entsprechend beizufügen:

- 1) Bescheinigung der Aufenthaltsregistrierung eines EU-Bürgers, der demjenigen EU-Bürger erteilt wurde, mit dem der jeweilige Angehörige sich in Polen aufhält,
- 2) Lichtbilder,
- 3) Bescheinigung der Eheschließung mit einem EU-Bürger (Ehepartner),
- 4) Bescheinigung der familiären Beziehungen und ein Dokument, welches das Alter bzw. den Umstand nachweist, dass der EU-Bürger für den Unterhalt der jeweiligen Person aufkommt (Abkömmlinge).
- 5) Bescheinigung der familiären Beziehungen und ein Dokument, welches den Umstand nachweist, dass der EU-Bürger für den Unterhalt der jeweiligen Person aufkommt (Vorfahren).

4. Daueraufenthaltsrecht für Polen

ACHTUNG!

Nach Ablauf **von 5 Jahren eines ununterbrochenen Aufenthalts** in Polen erwirbt der EU- Bürger **ein Daueraufenthaltsrecht**.

Aufenthalt in Polen

Ein Angehöriger, der selbst kein EU-Bürger ist, erwirbt **das Daueraufenthaltsrecht** nach Ablauf von **5 Jahren eines ununterbrochenen in Polen zusammen mit dem EU-Bürger**.

Der Aufenthalt gilt als ununterbrochen wenn die jeweilige Person Polen für einen Zeitraum, der länger ist als 6 Monate im Jahr (insgesamt), nicht verlassen hat. Dieser Zeitraum umfasst den Aufenthalt im Ausland zur Ableistung des Militärdienstes oder aus anderen wichtigen persönlichen Gründen, wie Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Studium, Berufsausbildung, Entsendung nicht, vorausgesetzt, dieser Zeitraum ist nicht länger als 12 aufeinander folgende Monate.

Dem EU-Bürger, der das Daueraufenthaltsrecht erworben hat, wird auf seinen Antrag hin **ein Dokument ausgestellt, das sein Daueraufenthaltsrecht nachweist**.

Ein Angehöriger, der kein EU-Bürger ist und das Daueraufenthaltsrecht erworben hat, **ist verpflichtet, eine Daueraufenthaltskarte für Angehörige eines EU-Bürgers** zu erhalten.

Der Antrag auf die Erteilung des Daueraufenthaltsrechts ist persönlich beim für den jeweiligen Aufenthaltsort des EU-Bürgers zuständigen **Woiwoden** (Gouverneur) zu stellen. Dem Antrag auf die Ausstellung **des Nachweisdokumentes für die Erteilung des Daueraufenthaltsrechts** bzw. **der Daueraufenthaltskarte für Angehörige eines EU-Bürgers** sind Lichtbilder beizufügen und es soll ein gültiges

Reisedokument vorgelegt werden. Der EU-Bürger kann auch ein anderes Dokument vorlegen, das seine Identität und Staatsbürgerschaft nachweist.

5. Ablehnung des Antrags auf die Ausstellung des Aufenthaltsregistrierungsnachweises bzw. des Daueraufenthaltsrechtsnachweises oder der Aufenthalts-/Daueraufenthaltskarte für Angehörige eines EU-Bürgers.

Der Woiwode trifft eine ablehnende Entscheidung, wenn:

- 1) die in den Vorschriften genannten Voraussetzungen für das Daueraufenthaltsrecht nicht erfüllt wurden oder
- 2) der Aufenthalt der jeweiligen Person eine Gefahr für die Verteidigungsfähigkeit oder die des Staates bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt oder
- 3) die Eheschließung mit einem EU-Bürger zum Schein erfolgte.

Der Woiwode ist auch für folgende Angelegenheiten zuständig: Ungültigerklärung der Aufenthaltsregistrierung, Ersatz bzw. Ausstellung eines neuen Nachweises der Aufenthaltsregistrierung für einen EU-Bürger, Ausstellung, Ersatz oder Ungültigerklärung von Aufenthaltskarten für Angehörige von EU-Bürgern sowie Ausstellung, Ersatz oder Ungültigerklärung von Nachweisdokumenten für die Erteilung des Daueraufenthaltsrechts oder der Daueraufenthaltskarten für Angehörige von EU-Bürgern.

Aufenthalt in Polen

Die Adressen der Referate Bürgerangelegenheiten und Migration an Woiwodschaftsämtern, die die Anträge entgegennehmen, befinden sich auf der Internetseite des Amtes für Repatriierung und Ausländer – <http://www.uric.gov.pl> – unter dem Link „Ważne adresy“ [Wichtige Adressen].

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.uric.gov.pl>

Amt für Repatriierung und Ausländer

Meldepflicht

Ein EU-Bürger und seine Angehörigen, die sich außerhalb von Hotels und Einrichtungen befinden, die im Zusammenhang mit der Arbeit, Lehre, medizinischen Behandlung oder Erholung auch Unterkunft anbieten, sind verpflichtet, sich in dem gebietsmäßig zuständigen **Stadt- bzw. Gemeindeamt** spätestens vor Ablauf des vierten Tages nach Einreise nach Polen für Zeitaufenthalt anmelden zu lassen.

GEBÜHREN:

- 1) **Nachweisdokument für die Registrierung des Aufenthalts eines EU-Bürgers** – 1 PLN (ca. 0,25 EUR),
- 2) **Aufenthaltskarte / Daueraufenthaltskarte** für einen EU-Bürger (oder seine Angehörigen) 30 PLN (ca. 8 EUR).

Wohnungsmiete

Eine Wohnung zum Mieten können Sie:

- **auf eigene Faust** – indem Sie Ihre Bekannte fragen, Anzeigen in Zeitungen und im Internet lesen, eigene Anzeigen in Zeitungen und auf



Internetportalen schalten oder in der Umgebung, in der Sie die Wohnung suchen, anschlagen, oder

- **durch die Vermittlung einer Immobilienagentur** suchen.

Ein Wohnungsmietvertrag kann auf Zeit (er kann vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer nicht gekündigt werden) oder auf Dauer (es muss eine Kündigungsfrist vereinbart werden) abgeschlossen werden. Vor Unterzeichnung des Vertrages kann der Vermieter vom Mieter die Leistung einer Sicherheit verlangen, deren Höhe in der Regel die Höhe einer Monatsmiete beträgt (sie darf die zwölffache Höhe der Monatsmiete nicht überschreiten). Die Sicherheit soll binnen eines Monats, nachdem der Mieter aus der Wohnung ausgezogen ist, zurückgezahlt werden.

Aufenthalt in Polen

Greifen Sie auf die Hilfe eines Vermittlers von einer Immobilienagentur zurück, ist es ratsam, zuvor zu prüfen, ob er die entsprechende Berufslizenz besitzt, ob er haftpflichtversichert ist und von der Immobilienagentur bevollmächtigt wurde, in ihrem Namen zu agieren und Verträge abzuschließen. Für die Inanspruchnahme der Dienste einer Immobilienagentur ist eine Provision fällig.

Die Immobilienvermittler erhalten Lizenzen, die vom **Bauminister** erteilt werden.

Zentralregister von Vermögenssachverständigen, Immobilienvermittlern und Immobilienverwaltern sind im Internet unter <http://rejestr.mi.gov.pl/index.html> zu finden.

Die Höhe der Miete hängt von der jeweiligen Stadt, dem Standard und der Wohnungsfläche ab. Die teuersten Wohnungen gibt es in Warschau und anderen großen Städten – die Miete für eine (Zwei-Zimmer) Wohnung kostet von 900 bis 1200 PLN (kalt). Die Gebühren für Gas, Strom, Heizung und Wasser werden in die Miete in der Regel nicht eingeschlossen. Exemplarische Zeitungsanzeigen zum Immobilienvermieten und -verkauf werden in den Mittwochausgaben von „Gazeta Wyborcza“ in der Beilage „Nieruchomości“ [Immobilien] geschaltet.

Mehr Informationen finden Sie unter:
<http://www.mtib.gov.pl>
Ministerium für Bau und Verkehr
<http://www.oferty.net/agencje>

Erwerb von Immobilien

ACHTUNG!

Ein EU-Bürger ist nicht verpflichtet, eine entsprechende Genehmigung beim Innenminister zu beantragen, falls er vorhat, eine selbständige Wohnung oder einen Nutzraum, z.B. eine Garage, zu erwerben.

Verkaufsanzeigen für Wohnungen und Häuser sind in Zeitungen, im Internet oder in Immobilienagenturen zu finden. Greifen Sie beim Kauf der Wohnung auf die Hilfe eines Vermittlers von einer Immobilienagentur zurück, ist es ratsam, zuvor zu prüfen, ob er die entsprechende Berufslizenz besitzt, ob er haftpflichtversichert ist und von der Immobilienagentur bevollmächtigt wurde, in ihrem Namen zu agieren und Verträge abzuschließen. Für die Inanspruchnahme der Dienste einer Immobilienagentur ist eine Provision in Höhe von 2 bis 3% des Wohnungspreises fällig.

Die Genehmigung des Innenministers ist erforderlich beim Erwerb:

- a) eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücks (binnen 12 Jahren nach dem EU-Beitritt Polens),
- b) eines Zweithauses (binnen 5 Jahren nach dem EU-Beitritt Polens).

Der Erwerb eines Zweithauses bedeutet, dass ein Grundstück für Wohnungs- bzw. Erholungszwecke erworben wird und kein fester Wohnsitz der ausländischen Person sein wird. Dies gilt für den Erwerb einer selbständigen Wohnung nicht.

Aufenthalt in Polen

Erwerb eines Grundstücks für Investitionszwecke

EU-Bürger dürfen prinzipiell Grundstücke für Investitionszwecke erwerben, ohne dass sie dazu die Genehmigung des Innenministers brauchen, vorausgesetzt, dass das jeweilige Grundstück:

- 1) kein land- bzw. forstwirtschaftliches Grundstück ist,
- 2) die Definition des „Zweithauses“ nicht erfüllt,
- 3) zu Investitionszwecken dienen soll.

Um ein Grundstück für Investitionszwecke zu erwerben, soll der EU-Bürger nachweisen, dass er ein bestimmtes Gewerbe treibt. Das Dokument, das nachweist, dass ein bestimmtes Gewerbe von ihm persönlich betrieben wird, ist die Eintragung ins GewerbeRegister oder in ein anderes Register.

Ist es erforderlich, die Genehmigung des Innenministers für den Erwerb einer Immobilie zu beantragen, wird diese Genehmigung erteilt, falls:

- 1) der Erwerb der Immobilie keine Gefahr für die Verteidigungsfähigkeit und Sicherheit des Staates sowie für die öffentliche Ordnung darstellt und dem Erwerb keine Gründe der Sozialpolitik und der öffentlichen Gesundheit im Wege stehen,
- 2) der EU-Bürger nachweisen kann, dass Umstände vorliegen, die seine Beziehungen zu Polen bestätigen.

Umstände, die Beziehungen eines EU-Bürgers zu Polen bestätigen, sind insbesondere:

- 1) polnische Nationalität oder polnische Herkunft,
- 2) Eheschließung mit polnischem Staatsbürger,
- 3) Bescheinigung der Aufenthaltsregistrierung des EU-Bürgers, die Aufenthaltskarte für einen Angehörigen des EU-Bürgers, ein Nachweisdokument für das Daueraufenthaltsrecht,
- 4) landwirtschaftliche oder Gewerbetätigkeit in Polen nach polnischem Recht.

Die Fläche der ohne Genehmigung erworbenen Grundstücke kann nicht größer sein als 5000 m².

Der Antrag auf die Erteilung der Immobilienkaufgenehmigung soll an den Innenminister an die Adresse: Ministerstwo Spraw Wewnętrznych i Administracji, Departament Zezwoleń i Koncesji [*Ministerium für Inneres und Verwaltung, Referat Genehmigungen und Konzessionen*], ul. Domaniewska 36/38, 02-672 Warszawa gestellt werden.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.mswia.gov.pl>

Ministerium für Inneres und Verwaltung

Führerschein

Ein Führerschein, der in den anderen EU-Ländern ausgestellt wurde, behält seine Gültigkeit auch in Polen.

Um den polnischen Führerschein zu bekommen, soll der EU-Bürger:

- 1) das für die jeweilige Führerscheinklasse

Aufenthalt in Polen

- erforderliche Alter erreichen (16, 18, 21 Jahre),
- 2) ein ärztliches Gutachten vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass es für ihn keine gesundheitlichen Kontraindikationen dafür gibt, Fahrzeuge zu fahren, und ein psychologisches Gutachten vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass es für ihn keine psychologischen Kontraindikationen dafür gibt, Fahrzeuge zu fahren – falls erforderlich,
 - 3) die für die jeweilige Führerscheinklasse erforderliche Schulung absolvieren,
 - 4) das für die jeweilige Führerscheinklasse erforderliche staatliche Examen bestehen,
 - 5) sich in Polen zumindest 185 Tage in jedem Kalenderjahr aus Gründen der persönlichen oder beruflichen Beziehungen aufhalten, oder einen Nachweis vorlegen, dass er in Polen seit zumindest 6 Monaten studiert.

Der Führerschein der Klasse B berechtigt seinen Inhaber unter anderem dazu, Pkw zu fahren. Das ausführliche Verzeichnis von Führerscheinklassen finden Sie im Internet unter <http://www.prawojazdy.com.pl/files/kodeks/index.php?site=53>

Mehr Informationen finden Sie unter:
<http://www.mtib.gov.pl>
Ministerium für Bau und Verkehr

Kapitalfluss und Zahlungen

ACHTUNG !

In Polen gibt es für EU-Bürger keine Beschränkungen in puncto Kapitalfluss und Zahlungen.

Die EU-Bürger können in Polen alle Finanzgeschäfte vornehmen, darunter Bankkonten eröffnen, Kredite oder Darlehen bei Finanzinstituten, die ihren Sitz in Polen haben, aufnehmen. Die EU-Bürger können auch die nach Polen übertragenen Finanzmittel oder die in Polen erwirtschafteten Erträge frei ins Ausland transferieren.

Bei Vornahme solcher Transaktionen und Geschäfte können in bestimmten Fällen und nach dem EU-Recht Kontrollverfahren angewendet werden, die es zum Ziel haben, Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus zu verhindern, indem die Kunden und die Transaktionen registriert werden.

Um diese negativen Erscheinungen zu verhindern, wird auch die Verbringung von Barmitteln in Höhe von über 10.000 EUR nach und aus Polen kontrolliert. Diese Beträge sind den **Zoll- oder Grenzschutzbehörden** bei der Einreise nach Polen oder bei der Ausreise aus Polen in schriftlicher Form anzumelden.¹

Mehr Information finden Sie unter:
<http://www.mf.gov.pl>
Finanzministerium

¹Ab dem 15. Juni 2007 wird diesbezüglich in allen EU-Ländern mit Außengrenzen die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft verbracht werden (Amtsblatt L 309 vom 25.11.2005, Seite 9).

Wie finden Sie Arbeit in Polen?

In Polen kann man die Arbeit „auf eigene Faust“ suchen, indem man den Lebenslauf samt Bewerbung bei ausgewählten Arbeitgebern einreicht, oder durch die Vermittlung von

- **öffentlichen Beschäftigungsdiensten** (hauptsächlich Kreisarbeitsämter).

ACHTUNG!

Um alle Arbeitsangebote, die für ein Kreisarbeitsamt verfügbar sind, in Anspruch nehmen zu können, muss der Betroffene in dem Kreisarbeitsamt als **Arbeitssuchender** oder **Arbeitloser** angemeldet sein.

Die Anmeldung erlaubt den Zugriff auf so genannte „gesperrte“ Arbeitsangebote, d.h. jene, wo die Angaben über den jeweiligen Arbeitgeber nur dem Arbeitsamt bekannt sind und an der schwarzen Tafel oder in dem IT-System des Arbeitsamtes nicht verfügbar gemacht werden.

Zur Anmeldung werden folgende Dokumente benötigt:

- 1) der Personalausweis oder ein anderes Identitätsdokument,
- 2) ein Diplom, ein Schulabschlusszeugnis bzw. ein Schulzeugnis oder eine Kurs- bzw. Schulungsabschlussbescheinigung, Arbeitszeugnisse,
- 3) andere Dokumente, die erforderlich sind, um die Qualifikationen feststellen zu können.

Falls der EU-Bürger sich nicht entscheidet, sich im Arbeitsamt registrieren zu lassen, kann er in Arbeitsangeboten recherchieren, die im Arbeitsamt allgemein



zugänglich sind oder auf den Internetseiten der öffentlichen Beschäftigungsdienste unter: www.psz.praca.gov.pl, www.epuls.praca.gov.pl zu finden sind.

- **nichtöffentlichen Beschäftigungsdiensten**

Jede nichtöffentliche Beschäftigungsagentur soll in das Register von Unternehmen, die Beschäftigungsagenturen betreiben, eingetragen sein, was durch ein **vom Woiwodschafsmarschall erteiltes Zertifikat** bescheinigt ist. Die Liste der Beschäftigungsagenturen ist auf der Internetseite des Arbeitsamt-Infodienstes www.psz.praca.gov.pl unter dem Link: „Rejestr agencji zatrudnienia“ [*Verzeichnis der Beschäftigungsagenturen*] zu finden.

Arbeit in Polen

Die Liste kann auch im Kreis- und Woiwodschaftsarbeitsamt oder im Zentrum für Information und Planung der Beruflichen Laufbahn [*Centrum Informacji i Planowania Kariery Zawodowej*] eingesehen werden.

Die Beschäftigungsagentur darf von Personen, für die sie Beschäftigung sucht oder denen sie bei der Wahl des entsprechenden Berufes und Arbeitsplatzes hilft, keine Gebühren verlangen (mit Ausnahme der Rückerstattung von tatsächlich getätigten Ausgaben, die mit der Entsendung zur Arbeit im Ausland im Zusammenhang stehen).

● Zeitungen mit Stellenanzeigen

Die meisten Tageszeitungen, sowohl die gesamtpolnischen als auch die lokalen, haben besondere Spalten mit Arbeitsangeboten. Die meisten Stellenanzeigen sind in den Montagsausgaben der „Gazeta Wyborcza“, in ihrer Beilage „Praca“ [Arbeit], und in der Mittwochsbeilage „Moja Kariera“ [Meine Karriere] zu der Zeitung „Rzeczpospolita“ zu finden.

● Internetportalen mit Arbeitsangeboten

Man kann darin nach Arbeitsangeboten recherchieren oder den eigenen Lebenslauf platzieren (exemplarische Internetseiten:

<http://www.praca.interia.pl>,
<http://www.praca.gazeta.pl>,
<http://www.pracuj.pl>,
<http://www.praca.wp.pl>,
<http://www.praca.onet.pl>,

<http://www.hrk.pl>,
<http://www.jobs.pl>,
<http://www.jobpilot.pl>,
<http://www.topjobs.pl>,
<http://www.jobsector.pl>,
<http://www.cvonline.pl>,
<http://www.jobcenter.com.pl>).

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.psz.praca.gov.pl>
Infodienst der öffentlichen Beschäftigungsdienste,
<http://www.eures.praca.gov.pl>
Infoservice der EURES-Dienste.

Wie sollen Sie Ihren Lebenslauf (CV) und Ihre Bewerbung verfassen?

Der Lebenslauf (CV) soll folgende Angaben enthalten:

- personenbezogene Daten (Vorname, Zuname, Wohnadresse, Kontakttelefonnummer, E-Mail),
- Bildung,
- Berufserfahrung,
- zusätzliche Qualifikationen,
- dem Lebenslauf soll folgende, eigenhändig unterzeichnete Klausel angefügt werden:

Oświadczam, że wyrażam zgodę na przechowywanie i przetwarzanie moich danych osobowych, niezbędnych dla potrzeb procesu rekrutacji (zgodnie z ustawą z dnia 29 sierpnia 1997 roku o ochronie danych osobowych). [Ich erkläre hiermit, dass ich damit einverstanden bin, dass meine personenbezogenen Daten, die für das Rekrutierungsverfahren erforderlich sind, gespeichert und verarbeitet

werden (gemäß dem Datenschutzgesetz vom 29. August 1997).]

Der Lebenslauf soll nach Möglichkeit kurz und bündig sein und ein (max. 2) weißes Blatt Papier im A4-Format ausfüllen.

Die Bewerbung ist ein kurzer Brief, der die Wahl des jeweiligen Arbeitsangebotes begründen soll. Die Bewerbung kann einen persönlicheren Charakter haben als der Lebenslauf. Sie soll über ein weißes Blatt Papier im A4-Format nicht hinausgehen. Sie soll eigenhändig unterzeichnet werden. Nachdem der Arbeitgeber Lebensläufe und Bewerbungen der Anwärter gelesen hat, lädt er ausgewählte Personen zum Vorstellungsgespräch ein.

Einige Muster von Lebensläufen und Bewerbungen finden Sie im Infodienst der öffentlichen Beschäftigungsdienste unter <http://www.psz.praca.gov.pl> unter dem Link „Jak przygotować się do rozmowy?“ [Wie sollen Sie sich auf das Gespräch vorbereiten?].

Verträge, auf Grund deren in Polen gearbeitet werden darf

ACHTUNG!

Am 17. Januar 2007 wurde die Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziales vom 10. Januar 2007 veröffentlicht, die die Verordnung über den Umfang von Beschränkungen im Bereich der Arbeitsausübung durch ausländische Personen auf dem Gebiet der Republik Polen aufhebt (Gesetzblatt [Dz.U.] Nr. 7, Pos. 54).

Die Verordnung hob die Pflicht der Arbeitserlaubnis für ausländische Perso-

nen auf, für die – auf Grund von internationalen Verträgen – Übergangsfristen galten.

Praktisch gesehen bekamen zum 17. Januar dieses Jahres die Bürger von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich und der Schweiz das Recht, die Arbeit auch ohne Arbeitserlaubnis aufnehmen zu können. Die sonstigen EU-Bürger erwarben dieses Recht schon früher, nach dem vertraglichen Gegenseitigkeitsprinzip.

Das bedeutet, dass alle:

- 1) Bürger der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,**
- 2) Bürger der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die keine EU-Staaten sind, und**
- 3) Bürger von Staaten, die keine Vertragsparteien des EWR-Vertrages sind, die jedoch das Recht auf Personenfreizügigkeit auf Grund von durch diese Staaten mit der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedsländern abgeschlossenen Verträgen in Anspruch nehmen können, die Arbeit in Polen aufnehmen dürfen, ohne dass sie zuvor die Arbeitserlaubnis erteilt bekommen müssen.**

Die Bürger von Bulgarien und Rumänien können die Arbeit in Polen seit dem 1. Januar 2007, d.h. seit dem EU-Beitritt dieser Länder, ohne Einschränkungen aufnehmen. Auf die Bürger von Bulgarien und Rumänien finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. April 2004 über die

Arbeit in Polen

Förderung der Beschäftigung und Arbeitsmarkteinrichtungen (Gesetzblatt Nr. 99, Pos.1001 mit nachfolgenden Änderungen), laut denen die EU-Bürger von der Pflicht der Arbeiterlaubnis befreit sind, direkte Anwendung.

1. Arbeitsvertrag

Eine sehr populäre Vertragsform in Polen ist der **Arbeitsvertrag**. Es ist gleichzeitig der günstigste Vertrag, was zusätzliche Rechte, also so genannte Arbeitnehmerrechte, anbetrifft. Alle Angelegenheiten bezüglich des Arbeitsvertrages sind in dem Gesetz über das Arbeitsgesetzbuch geregelt.

Nach dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit einem polnischen Arbeitgeber gelten für den EU-Bürger prinzipiell polnische Arbeitsrechtsvorschriften.

In dem Arbeitsgesetzbuch werden folgende Arten von Arbeitsverträgen genannt:

- **auf Probe** – solch ein Vertrag kann jedem anderen Vertrag vorangehen, er kann jedoch auf eine Dauer, die länger ist als 3 Monate, nicht abgeschlossen werden.
- **auf Zeit** – es ist ein befristeter Vertrag, der auf eine bestimmte Zeit geschlossen wird. Das Arbeitsgesetzbuch beschränkt die Anzahl von solchen Verträgen, die mit ein und demselben Arbeitnehmer geschlossen werden können. Werden mit einem Arbeitnehmer zwei Arbeitsverträge auf Zeit für zwei aufeinander folgende Zeitschnitte geschlossen, gilt der nächste Arbeitsvertrag – bezüglich seiner Rechtsfolgen – als Arbeitsvertrag auf



Dauer (selbst wenn es rein formal ein Arbeitsvertrag auf Zeit wäre),

- **auf Dauer der auszuführenden Arbeit**,
- **auf Dauer** – auf unbestimmte Zeit.

a) Abschluss des Arbeitsvertrages

Der Arbeitsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden und es sollen in ihm die Vertragsparteien, die Art des Vertrages, das Abschlussdatum sowie die Arbeits- und Vergütungskonditionen festgesetzt werden, insbesondere:

- Art der Arbeit,
- Ort der Arbeit,
- Arbeitsbeginndatum,
- Vergütung, die der Art der Arbeit entspricht,
- Arbeitszeit.



Wurde der Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen, soll der Arbeitgeber spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme durch den Arbeitnehmer dem Arbeitnehmer die Vereinbarungen bezüglich der Vertragsart und der Vertragsbedingungen schriftlich bestätigen.

b) Veränderung der Arbeitsvertragbedingungen

Die Veränderung der Arbeitsvertragsbedingungen bedarf der schriftlichen Form und kann:

- **durch einvernehmliche Vereinbarung der Parteien** (der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die Arbeitsvertragsbedingungen verändert werden, und bestimmen den Zeitpunkt, ab dem die Veränderungen gelten),

- **vom Arbeitgeber durch die den Arbeitsvertrag verändernde Kündigung** (unter gleichzeitigem Anbieten neuer Arbeits- und Vergütungskonditionen durch den Arbeitgeber), wobei der Arbeitnehmer in diesem Fall:
 - erklären kann, dass er die angebotenen Konditionen akzeptiert, und in diesem Fall gelten die neuen Konditionen für ihn nach Ablauf der gesamten Kündigungsfrist,
 - erklären kann, dass er die angebotenen Konditionen nicht akzeptiert, und in diesem Fall wird der Arbeitsvertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst,
 - keine Erklärung abzugeben braucht, was der Akzeptanz der neuen Konditionen entspricht, und in diesem Fall gelten sie für ihn nach Ablauf der gesamten Kündigungsfrist, vorgenommen werden.

c) Auflösung des Arbeitsvertrages

Der Arbeitsvertrag kann:

- durch einvernehmliche Vereinbarung der Parteien,
- durch Kündigung,
- durch fristlose Kündigung,
- nach Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst werden.

Auflösung des Arbeitsvertrages durch einvernehmliche Vereinbarung der Parteien – in diesem Fall erklären sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer damit einverstanden, dass der Arbeitsvertrag im von beiden Parteien vereinbarten Termin aufgelöst wird.

Auflösung des Arbeitsvertrages durch Kündigung – der Arbeitsvertrag wird durch

eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers **unter Einhaltung der Kündigungsfrist** aufgelöst.

Die Kündigungsfrist für den Arbeitsvertrag hängt von der Beschäftigungsdauer des jeweiligen Arbeitnehmers ab. Den größten Schutz genießen Arbeitnehmer, die auf Dauer eingestellt waren. Die Kündigungsfrist beträgt dann entsprechend: 2 Wochen – wenn der Arbeitnehmer kürzer als 6 Monate beschäftigt war, 1 Monat – wenn der Arbeitnehmer mindestens 6 Monate beschäftigt war, 3 Monate – wenn der Arbeitnehmer mindestens 3 Jahre beschäftigt war. Beim Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages auf eine Dauer von über sechs Monaten können die Parteien die Zulässigkeit einer früheren Auflösung dieses Vertrages mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vereinbaren.

Fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages – der Arbeitsvertrag wird durch eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers **ohne Einhaltung der Kündigungsfrist** aufgelöst.

Der Arbeitgeber kann den Arbeitsvertrag in diesem Verfahren **nur durch Verschulden des Arbeitnehmers** auflösen:

- wenn der Arbeitnehmer die grundlegenden Arbeitnehmerpflichten schwerwiegend verletzt hat,
- wenn der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsvertrages eine Straftat begangen hat, die seine weitere Beschäftigung unmöglich macht,
- infolge eines durch den Arbeitnehmer verschuldeten Verlustes der zur Ausfüh-

rung seiner beruflichen Aufgaben erforderlichen Berechtigungen, **oder aus unverschuldeten Gründen:**

- bei Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers, die eine bestimmte Zeit andauert.

Der Arbeitnehmer kann einen Arbeitsvertrag fristlos kündigen:

- wenn gesundheitsschädlicher Einfluss der ausgeübten Tätigkeit auf ihn festgestellt wurde und der Arbeitgeber ihn nicht mit einer anderen, ihm entsprechenden Tätigkeit betraut hat,
- wenn der Arbeitgeber seine Grundpflichten gegenüber dem Arbeitnehmer schwerwiegend verletzt hat.

d) Arbeitszeit

Die Arbeitszeit darf 8 Stunden täglich und durchschnittlich 40 Stunden in einer durchschnittlichen Fünf-Tage-Arbeitswoche nicht überschreiten.

Der Arbeitnehmer darf im Kalenderjahr nicht mehr als 150 Überstunden leisten.

Für die Überstunden stehen dem Arbeitnehmer ein Vergütungszuschlag oder eine arbeitsfreie Zeit zu.

e) Vergütung

Die Vergütung soll so festgelegt werden, dass die der Art der ausgeführten Arbeit und den Qualifikationen, die zu deren Ausführung notwendig sind, entspricht, und die Menge und Qualität der geleisteten Arbeit berücksichtigt. Die Festlegung der Vergütungskonditionen erfolgt aufgrund von: betrieblichen Tarifverträgen und betriebsübergreifenden Tarifverträgen (abgeschlossen durch Arbeitgeber, bei denen Betriebsgewerkschaften funktio-

nieren), Vergütungsordnungen (bei Arbeitgebern, die zumindest 20 Mitarbeiter beschäftigen, die von keinem betrieblichen oder betriebsübergreifenden Tarifvertrag erfasst sind) und Arbeitsverträgen. Die Auszahlung des Arbeitsentgelts erfolgt in der Regel je geleistete Arbeitszeiteinheit als Stundensatz, Tagessatz oder Monatssatz. Manchmal wird das Akkordsystem angewendet und dann wird die geleistete Arbeit vergütet. Das Arbeitsentgelt wird mindestens einmal monatlich zu einem festen, im Voraus bestimmten Termin ausgezahlt. Zum Zwecke des Lohnschutzes enthält das polnische Arbeitsgesetzbuch eine Vorschrift, laut der der Arbeitnehmer auf das Recht auf Arbeitsentgelt weder verzichten, noch dieses Recht auf eine andere Person übertragen kann.

In Polen gilt ein gesetzlich verankerter Mindestlohn. Er beträgt zur Zeit 936 PLN brutto (Stand zum 1. Januar 2007) – für einen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter.

f) Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs eines **vollzeitbeschäftigten** Arbeitnehmers beträgt im Kalenderjahr:

- 20 Tage – soweit der Arbeitnehmer kürzer als 10 Jahre beschäftigt ist,
- 26 Tage – soweit der Arbeitnehmer mindestens 10 Jahre beschäftigt ist.

Ein Arbeitnehmer, der seine Arbeit erstmalig aufnimmt, erwirbt im Kalenderjahr der Arbeitsaufnahme Anspruch auf Urlaub mit Ablauf eines jeden Arbeitsmonats in Höhe von 1/12 des Urlaubs, der ihm nach Durcharbeitung eines Jahres zusteht.

Der Urlaubsanspruch eines **teilzeitbeschäftigten** Arbeitnehmers errechnet sich

anteilig nach Arbeitszeitausmaß dieses Arbeitnehmers.

Auf Antrag des Arbeitnehmers kann der Urlaub aufgeteilt werden. In diesem Fall hat jedoch mindestens ein Teil der Erholungszeit nicht kürzer als 14 aufeinander folgende Kalendertage zu dauern.

Für die Urlaubszeit steht dem Arbeitnehmer Vergütung in einer Höhe zu, die er – soweit er in dieser Zeit gearbeitet hätte – erhalten hätte.

g) Andere Urlaubsarten

Neben dem Erholungsurlaub sieht das Arbeitsgesetzbuch folgende Urlaubsarten vor:

- **unbezahlter Urlaub** – zu gewähren auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers (dieser Urlaub wird in die Dienstzeit, nach der sich die Arbeitnehmerberechtigungen richten, nicht einbezogen);
- **Mutterschaftsurlaub** – eine Arbeitnehmerin, die ein Kind geboren hat, hat Anspruch auf Mutterschaftsurlaub, dessen Dauer
 - 18 Wochen bei der ersten Entbindung;
 - 20 Wochen bei der jeder weiteren Entbindung;
 - 28 Wochen bei einer Mehrlingsgeburt beträgt.

Einen Teil des Mutterschaftsurlaubs kann ein Arbeitnehmer als erziehender Vater beanspruchen.

Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf das Mutterschaftsgeld in Höhe von 100% des Lohnes.

Arbeit in Polen

- **Erziehungsurlaub** – er steht einem Arbeitnehmer zu, dessen Beschäftigungszeit mindestens 6 Monate beträgt, in einer Dauer von bis zu 3 Jahren, jedoch nicht länger als bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes. Auf den Erziehungsurlaub dürfen diejenigen Arbeitnehmer Anspruch nehmen, die seit mindestens 6 Monate beschäftigt sind (bei dieser sechsmonatigen Beschäftigungszeit werden alle früheren Beschäftigungszeiten berücksichtigt, unabhängig von den dazwischen liegenden Pausen). Der Erziehungsurlaub kann von der Mutter oder dem Vater, die Arbeitnehmer sind, beansprucht werden.
- **Urlaub:**
 - bei Eheschließung des Arbeitnehmers oder bei Geburt seines Kindes, oder beim Tod und Begräbnis des Ehepartners, des Vaters, der Mutter, des Stiefvaters, der Stiefmutter oder des Kindes des Arbeitnehmers- 2 Tage,
 - bei Eheschließung des Kindes des Arbeitnehmers oder beim Tod und Begräbnis seiner Schwester, seines Bruders, der Schwiegermutter, des Schwiegervaters, der Großmutter, des Großvaters oder einer anderen Person, für deren Unterhalt der Arbeitnehmer aufgekommen ist oder die direkt unter seiner Vormundschaft stand – 1 Tag.

Falls Ursache für den Urlaub Eheschließung, Geburt oder Begräbnis sind, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 100% der Vergütung.

ACHTUNG!

Nachgewiesene, im Ausland bei ausländischen Arbeitgebern angefallene Beschäftigungszeiten von EU-Bürgern werden auf die Beschäftigungszeit in Polen im Bereich der Arbeitnehmerberechtigungen angerechnet.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.mps.gov.pl>

Ministerium für Arbeit und Soziales,

<http://www.pip.gov.pl>

Staatliche Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz.

2. Auftragsvertrag

Der Auftragsvertrag ist eine populäre Grundlage der Arbeitsleistung wegen der Gestaltungsfreiheit in puncto der Auftragsausführung, wie Arbeitszeit und Arbeitsort. Arbeitsvertrag finden Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung. Der Auftragsvertrag ist ein befristeter Vertrag. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu Gunsten des Auftraggebers bestimmte Arbeiten auszuführen. Es ist eine so genannte Sorgfaltspflichtvereinbarung; der Auftragnehmer soll bei Erfüllung des Auftrags besondere Sorgfalt walten lassen. Der Auftragnehmer erfüllt die in Auftrag gegebene Arbeit selbständig (es gibt keine Unterordnung und keine Arbeitsausführung unter Leitung einer anderen Person, was für den Arbeitsvertrag charakteristisch wäre), er kann auch den Termin und den Ort der Auftragserfüllung selbst bestimmen (der Auftragsvertrag bestimmt meistens nur den Endtermin für die Auftragserfüllung). Der Auftragsvertrag

kann je nach dem Willen der Vertragsparteien ein entgeltlicher oder ein unentgeltlicher Vertrag sein. Er kann auch von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Wird der Auftragsvertrag vom Auftraggeber gekündigt, soll er dem Auftragnehmer dessen Ausgaben zurückerstatten und den Teil der Vergütung bezahlen, der anteilmäßig dessen bisheriger Arbeit entspricht. Wird der Auftragsvertrag vom Auftragnehmer gekündigt, ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber aus Nichterfüllung des Auftrages entsteht.

Aus Abschluss des Auftragsvertrages finden auf den Auftragnehmer sozialversicherungs- und steuerrechtliche Vorschriften Anwendung.

3. Werkvertrag

Der Werkvertrag ist auch ein befristeter Vertrag, auf den Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung finden. Es ist ein so genannter Ergebnisvertrag, in dem der Auftragnehmer sich dazu verpflichtet, ein bestimmtes Werk zu leisten, und der Auftraggeber sich dazu verpflichtet, die im Werkvertrag genannte Vergütung zu bezahlen.

Es ist zu betonen, dass die Anwendung des Auftragsvertrages bzw. des Werkvertrages zwecks Umgehung von Vorschriften über die Sozialversicherung und die Arbeitnehmerrechte eine Ordnungswidrigkeit ist. Feste Arbeitszeiten mit festgelegtem Aufgabenumfang unter Aufsicht des Arbeitgebers können von Kontrollbehörden als Arbeit betrachtet werden, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages verrichtet wird.



Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Anerkennung von den in anderen EU-Ländern erworbenen Berufsqualifikationen erfolgt in Polen in Anlehnung an:

- das Sektorensystem der Qualifikationsanerkennung oder
- das allgemeine System der Qualifikationsanerkennung.

1) Das Sektorensystem der Anerkennung von Berufsqualifikationen

ist ein System der automatischen Anerkennung von Qualifikationen, in dem sieben reglementierte Berufe erfasst sind – Arzt (Allgemeinarzt und Facharzt), Zahnarzt, Pharmazeut,

allgemeine Krankenschwester, Hebamme, Tierarzt und Architekt. Die Anerkennung der Qualifikationen ist in den Sektorenrichtlinien für jeden dieser Berufe einzeln festgelegt. Besitzt die jeweilige Person ein in der entsprechenden Richtlinie (oder im Beitrittsvertrag, der den Geltungsbereich der Richtlinien erweitert) bezeichnetes Diplom und einen bestimmten Berufstitel (z.B. Augenarzt, Architekt, Hebamme), ist das eine ausreichende Voraussetzung, damit ihre Berufsqualifikationen anerkannt werden und sie ihre Arbeit aufnehmen kann.

- 2) Das allgemeine System der Anerkennung von Berufsqualifikationen ist ein System der Anerkennung von Qualifikationen für jene reglementierten Berufe und Tätigkeiten, die von dem Sektorensystem der Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht erfasst sind. Sie werden also nicht automatisch anerkannt, sondern individuell von den zuständigen Behörden des Ziellandes überprüft. Sind die Unterschiede in der jeweiligen Berufsausbildung groß, kann die zuständige Behörde die Anerkennung von Qualifikationen von der Erfüllung einer der Ausgleichmaßnahmen abhängig machen, es müsste dann z.B. ein Anpassungspraktikum absolviert oder eine Eignungsprüfung, der so genannte Fertigkeitstest, bestanden werden, wobei in den meisten Fällen die Wahl der Maßnahme beim Betroffenen liegt.

Der Antrag auf die Anerkennung der Berufsqualifikationen samt entsprechenden Anlagen (deren Verzeichnis ist im Internet unter: http://www.buwiwm.edu.pl/eu/public/pl/prof_pl/ zu finden) ist bei der Behörde zu stellen, die für die Anerkennung der zur Ausübung des jeweiligen reglementierten Berufes zuständig ist (siehe auch Datenbank der in Polen reglementierten Berufe unter: <http://www.buwiwm.edu.pl/eu/public/db/index.php?lang=pl>).

Im Laufe des Anerkennungsverfahrens kann die zuständige Behörde sich an das Büro für Akademische Anerkennung und Internationalen Austausch [*Biuro Uznanalności Wykształcenia i Wymiany Międzynarodowej*] mit der Bitte wenden, ein Gutachten über das jeweilige Ausbildungsniveau zu erstellen. Nach Erstellung des Gutachtens durch das oben bezeichnete Büro und nach Eingang der vollständigen Fallunterlagen, trifft die zuständige Behörde die Entscheidung über die Anerkennung und übermittelt sie dem Antragsteller.

Werden in den Fallunterlagen Lücken festgestellt, bittet die zuständige Behörde den Antragsteller um die Ergänzung der Unterlagen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikationen soll binnen 4 Monaten nach Einlieferung der vollständigen Fallunterlagen bekannt gegeben werden.

ACHTUNG!

Ein EU-Bürger, der seine Berufsqualifikationen in einem der EU-Länder erworben hat und nun vorhat, seinen Beruf

in Polen auszuüben, soll zunächst mal nachsehen, ob dieser Beruf sich auf der **Liste der in Polen reglementierten Berufe** befindet (die Liste ist auf der Internetseite des Büros für Akademische Anerkennung und Internationalen Austausch unter: <http://www.buwiwm.edu.pl/eu/public/db/index.php?fullinfo=true> zu finden). Die Anerkennung der Qualifikationen für berufliche Zwecke betrifft nämlich **ausschließlich die reglementierten Berufe**, also jene, deren Ausübung vom Besitz bestimmter Qualifikationen abhängig gemacht wird. In Polen werden über 300 Berufe reglementiert. Ist ein Beruf nicht reglementiert, entscheidet nur der Arbeitgeber über die Anerkennung der Qualifikationen.

Informationen über die Anerkennung der in der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen erhält man in Polen im Büro für Akademische Anerkennung und Internationalen Austausch [*Biuro Uznawalności Wykształcenia i Wymiany Międzynarodowej*]:

ul. Smolna 13, 00-375 Warszawa.

Tel.: +48 22 826 74 34,

Fax: +48 22 826 28 23,

E-Mail: biuro@buwiwm.edu.pl.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.buwiwm.edu.pl>

Steuern

In Polen gibt es folgende Steuern:

1) direkte Steuern:

- Einkommensteuer,
- Körperschaftsteuer,
- Erbschafts- und Schenkungssteuer,
- Steuer auf zivilrechtliche Geschäfte,
- Landwirtschaftssteuer,
- Forstwirtschaftssteuer,
- Kfz-Steuer,
- Hundesteuer.

2) indirekte Steuern:

- Mehrwertsteuer (in Polen gelten 3 MwSt.-Sätze –22%, 7% und 0%),
- Verbrauchersteuer,
- Spielsteuer.

Die Einkommensteuer haben alle natürlichen Personen zu entrichten, die Erträge erlangten. Ausnahme bilden von

der Einkommensteuer befreite Erträge sowie Erträge, bezüglich deren auf die Beitreibung von Steuern verzichtet wurde, wobei Personen, die **ihren Wohnsitz in Polen haben** und auf die das Prinzip der so genannten unbeschränkten Steuerpflicht Anwendung findet, **mit ihrem gesamten Einkommen, unabhängig vom Ort, an dem sie Einkunftsquellen belegen sind**, steuerpflichtig sind. **Personen ohne Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Polen** unterliegen dagegen der so genannten **beschränkten Steuerpflicht**. Das heißt, dass sie **nur mit dem Einkommen** steuerpflichtig sind, das **aus der auf dem Gebiet der Republik Polen** auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses geleisteten Arbeit erlangt wird, ungeachtet des Ortes der Auszahlung der Vergütung, und mit anderem Einkommen, das auf dem Gebiet der Republik Polen erzielt wird.

Einkommensteuertarif für 2007

Steuerbemessungsgrundlage in PLN		Tax
über	bis	
	43,405	19 vom Hundert abzüglich der Steuerminderungsbetrages von PLN 572.54 Gr.
43,405	85,528	7,674 PLN 41 Gr. +30 vom Hundert des Betrages über 43,405 PLN
85,528		20,311 PLN 31 Gr. +40 vom Hundert des Betrages über 85,528 PLN

Die Art der Einkommensbesteuerung hängt von der Einkunftsquelle ab, aus der das Einkommen erlangt wurde.

Es werden folgende Besteuerungsarten unterscheiden:

- progressiver Steuertarif

Nach dem progressiven Steuertarif werden Einkommen aus: Lohnarbeit, Altersrente bzw. Wirtschaftstätigkeit besteuert. Steuerzahler, die ihr Einkommen nach dem progressiven Steuertarif besteuern lassen, können, soweit sie rechtlich vorgesehene Voraussetzungen erfüllen, das Ehegattensplitting und Einkommensteuererleichterungen für Alleinerziehende in Anspruch nehmen.

Steuererklärungen für das jeweilige Jahr sind auf einem entsprechenden Vordruck bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres beim für den Wohnort des Steuerzahlers zuständigen Finanzamt einzureichen.

- einheitlicher 19%-Steuersatz

Mit dem einheitlichen 19%-Steuersatz werden einige Kapitaleinkünfte besteuert, wobei der Ertrag aus ihnen in einer besonderen, im oben bezeichneten Termin einzureichenden Steuererklärung abgerechnet wird. Auch Erträge aus der Wirtschaftstätigkeit können mit dem einheitlichen 19%-Steuersatz besteuert werden, falls der Steuerzahler diese Besteuerungsart wählt. In diesem Fall ist auch in dem oben genannten Termin eine besondere Steuererklärung einzureichen.

- pauschale Einkommensteuer

Mit der pauschalen Einkommensteuer sind u.a. Glücksspielgewinne, Wertpapierzinsen, Diskont bei Wertpapieren, Bankzinsen auf Bankeinlagen des Steuerzahlers besteuert.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.mf.gov.pl>

Finanzministerium



Wirtschaftstätigkeit

Das polnische Recht bietet ein breites Spektrum an verfügbaren Rechtsformen und lässt die Wahl zwischen der selbständigen Gewerbetätigkeit, der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, den Personengesellschaften, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, und den Kapitalgesellschaften zu. Faktoren, die die endgültige Entscheidung über die Form der Wirtschaftstätigkeit beeinflussen, sind u.a. Anforderungen, die das Anfangskapital betreffen, der Umfang der Gesellschafterhaftung oder Formalitäten, die mit der Gründung eines Unternehmens einhergehen.

ACHTUNG!

Ein EU-Bürger kann die Wirtschaftstätigkeit in Polen nach denselben Regeln ausüben wie ein polnischer Staatsbürger.

Natürliche Personen als selbständige Gewerbetreibende

Die Wirtschaftstätigkeit auf Grund der Eintragung ins Gewerberegister ist eine populäre Form der so genannten Selbstbeschäftigung. Um diese Art der Wirtschaftstätigkeit zu führen, soll ein EU-Bürger folgende Schritte einleiten:

Schritt 1 – Antragstellung auf Eintragung ins Gewerberegister

Der Antrag auf die Eintragung ins Gewerberegister ist im **Stadt- bzw. Gemeindeamt**, das für den Wohnort bzw. den Ort der geplanten Wirtschaftstätigkeit zuständig ist, zu stellen.

In dem Antragsformular sind folgende Angaben zu machen:



- Firmenname,
- personenbezogene Daten des Inhabers der Firma,
- Vor- und Zuname des Bevollmächtigten (falls bestellt),
- Art der Wirtschaftstätigkeit (gemäß der Polnischen Wirtschaftstätigkeitsklassifizierung),
- Ort der Wirtschaftstätigkeit,
- geplanter Anfang der Wirtschaftstätigkeit.

Auf die Eintragung ins Wirtschaftstätigkeit wartet man maximal 2 Wochen, obwohl die Eintragung in den meisten Gemeinden viel eher erfolgt. Die Eintragungsgebühr beträgt 100 PLN (ca. 25 EUR). Alle Änderungen von Angaben, die in der Eintragung gemacht wurden, sollen im Stadt- bzw. Gemeindeamt innerhalb von 14 Tagen nach deren Eintritt angemeldet

Wirtschaftstätigkeit



werden. Für die Anmeldung der Angabenänderungen wird eine Gebühr von 50 PLN² (ca. 12,5 EUR) entrichtet.

Schritt 2 – Erlangung der „REGON“-Nummer (der statistischen Erfassungsziffer)

Das REGON-Register ist ein IT-Bestand von Informationen über Unternehmen der Volkswirtschaft. Es charakterisiert die in Polen tätigen Unternehmen allgemein und ist Grundlage für die Errichtung von Datenbanken über diese Unternehmen.

Der Antrag auf die Erteilung der REGON-Nummer soll bei der für den Sitz der Firma zuständigen **Woiwodschaftsweigstelle**

²Viele Gemeinden haben eine Befreiung von beiden Gebühren eingeführt oder deren Höhe reduziert.

des Statistischen Amtes binnen 14 Tagen nach Eintragung ins Gewerberegister gestellt werden. Dem Antrag ist eine Kopie der Eintragung ins Gewerberegister beizufügen. Bei Erledigung der Formalitäten sollen Sie ihr Identitätsdokument und das Original der Eintragung ins Gewerberegister zur Einsicht dabei haben.

Die Bescheinigung über die erteilte REGON-Nummer wird binnen 2 Wochen kostenlos ausgestellt. Das statistische Amt ist über alle Veränderungen zu informieren, die die Wirtschaftstätigkeit betreffen. Die REGON-Nummer ist auf Firmenstempeln und Firmendruckern anzugeben.

Schritt 3 – Bestellung des Firmenstempels

Der Firmenstempel ist zur Abwicklung von Finanz- und Bankgeschäften notwendig. Er soll (zumindest) folgende Angaben enthalten: vollständiger Firmenname, Sitz der Firma, REGON-Nummer.

Schritt 4 – Einrichten des Firmenbankkontos

Der Unternehmer ist in Polen nicht verpflichtet, ein Bankkonto zu haben. Nichtsdestotrotz ist es erforderlich, um größere Finanzgeschäfte abzuwickeln, und es erleichtert die Erledigung von Formalitäten auf Ämtern. Zum Einrichten des Bankkontos braucht man:

- Personalausweis,
- Kopie der Eintragung ins Gewerberegister (Original zur Einsicht),
- Kopie der Bescheinigung über die Erteilung der REGON-Nummer (Original zur Einsicht),
- Firmenstempel.

Wirtschaftstätigkeit

Schritt 5 – Registrierung im Finanzamt

NIP (Steueridentifikationsnummer) ist ein zehnstelliger Zifferncode, der zur Identifizierung von Steuerzahlern in Polen dient.

Der Antrag auf die Erteilung der Steueridentifikationsnummer ist beim für den Sitz der Firma zuständigen **Finanzamt** zu stellen. Dem Antrag ist die Eintragung ins Gewerberegister und die Bescheinigung über die Erteilung der REGON-Nummer beizufügen.

Im Finanzamt ist auch die Erklärung abzugeben, in welcher Form die Einkommensteuer entrichtet wird. Die grundlegende Form der Besteuerung von Erträgen aus der Wirtschaftstätigkeit ist die Besteuerung nach dem progressiven Steuertarif nach allgemeinen Regeln. Personen, die Erträge aus der Wirtschaftstätigkeit erlangen, können sich:

- mit dem 19%-Steuersatz,
- mit der Pauschalsteuer (Lohnsteuerkarte und Pauschalsteuer auf erfasste Einkünfte).

besteuern lassen.

Schritt 6 – Registrierung in der Sozialversicherungsanstalt

Abschließende Formalitäten, die mit der Registrierung der Firma im Zusammenhang stehen, betreffen die Registrierung in der für den Sitz der Firma zuständigen **Zweigstelle der Sozialversicherungsanstalt**.

Die Anmeldung ist auf entsprechenden Vordrucken zu machen:

- ZFA-Vordruck – Anmeldung der personenbezogenen Daten des Beitragzahlers – der natürlichen Person,

- ZUA-Vordruck – Anmeldung für Zwecke der Sozialversicherungen und der Krankenversicherung,
- ZZA-Vordruck – Anmeldung für Zwecke der Krankenversicherung.

Die Sozialversicherungsbeiträge (Altersrenten-, Invalidenrenten, Krankengeld- und Unfallversicherung) sowie die Krankenversicherungsbeiträge sind monatlich zu entrichten.

Um sich in der Sozialversicherungsanstalt registrieren zu lassen, ist Folgendes anzugeben:

- die REGON-Nummer der Firma,
- die Nummer der Eintragung ins Gewerberegister und den Namen der das Register führenden Behörde,
- die Firmenbankkontonummer
- personenbezogene Daten (die eigenen Daten und die der Mitarbeiter der Firma),
- die NIP-Steueridentifikationsnummern (alles Personen),
- die Art der Identitätsdokumente samt Nummer und Serie.

Schritt 7 – Anmeldung der Räumlichkeiten, in denen die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird

Die Räumlichkeiten, die Sitz der Firma sind, sollen im **Stadt- bzw. dem Gemeindeamt** angemeldet werden, um für sie die Liegenschaftssteuer zu entrichten. Diese Räumlichkeiten sollen mit einer Informationstafel kenntlich gemacht werden.

Wirtschaftstätigkeit

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts besitzt keine Rechtspersönlichkeit; als Unternehmer gilt nicht die Gesellschaft sondern ihre Gesellschafter, die sich als Unternehmer im Gewereregister registrieren lassen. Um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts registrieren zu lassen, ist kein Kapital erforderlich. Jeder Gesellschafter haftet solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, unbeschränkt, mit ihrem gesamten Vermögen.

Personengesellschaften

- 1) **Offene Handelsgesellschaft** – Sie ist die grundlegende Form der Personengesellschaft. Ihr charakteristisches Merkmal ist der Umfang der Gesellschafterhaftung. Die Gesellschafter haften subsidiär und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
- 2) **Partnerschaftsgesellschaft** – Sie dient ausschließlich zur Ausübung von freien Berufen, die im Handelsgesellschaftsgesetzbuch enumerativ genannt sind (unter anderem: Rechtsanwalt, Rechtsberater, Apotheker, Buchhalter, Architekt, Arzt, Wirtschaftsprüfer, Krankenschwester, vereidigter Dolmetscher und Übersetzer). Die die Partnerschaftsgesellschaft betreffenden Vorschriften regeln die Fragen der Haftung genau; ein Partner haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die aus Ausübung des freien Berufes im Rahmen der Gesellschaft durch die anderen Partner entstanden sind, nicht.

- 3) **Kommanditgesellschaft** – Die Gesellschafter können da sowohl natürliche als auch juristische Personen sein und sie ermöglicht eine beträchtliche Beschränkung der Haftung. Zumindest einer der Gesellschafter – Komplementär – haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt, die Haftung der anderen Gesellschafter – Kommanditisten – ist auf eine bestimmten Haftsumme beschränkt – die Kommanditsumme,
- 4) **Kommanditgesellschaft auf Aktien** – Sie dient der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit in großem Ausmaß. Die Vorschriften erfordern, dass da eine Mindesteinlage von 50.000 PLN (ca. 12.500 EUR) geleistet wird. Der Haftungsumfang in der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist ähnlich geregelt wie bei der Kommanditgesellschaft.

Kapitalgesellschaften

- 1) **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (sp. z o.o.) – ist eine juristische Person, Gründer einer GmbH können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Unbedingt erforderlich ist die Leistung des Stammkapitals in Höhe von 50.000 PLN (ca. 12.500 EUR). Die Haftung der Gesellschafter ist prinzipiell auf die Höhe des Kapital beschränkt.
- 2) **Aktiengesellschaft** (S.A.) – Sie ist eine juristische Person; Gründer der Aktiengesellschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Unbedingt erforderlich ist die

Wirtschaftstätigkeit

Leistung des Grundkapitals in Höhe von 500.000 PLN (ca. 125.000 EUR). Für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet die Gesellschaft prinzipiell bis zur Höhe des Aktienkapitals.

Niederlassung bzw. Vertretung

Niederlassung ist laut Vorschriften über die Gewerbefreiheit ein organisatorisch abgetrenntes und selbständiges Teil der Wirtschaftstätigkeit, die vom Unternehmen außerhalb seines Hauptsitzes ausgeübt wird. Die **Vertretung** darf ausschließlich die Tätigkeit im Bereich der Werbung und Förderung von ausländischen Unternehmern ausüben. Bei Vertretung ist die Eintragung ins vom Wirtschaftsministerium geführte Register ausländischer Vertretungen erforderlich.

Bei Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Niederlassungen eines ausländischen Unternehmers ist die Eintragung ins Unternehmerregister im nationalen Gerichtsregister erforderlich.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.paiz.gov.pl>

Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen

<http://www.mg.gov.pl>

Wirtschaftsministerium

<http://www.twoja-firma.pl>



Sozialversicherungen in Polen

Das Sozialversicherungssystem hat in Polen einen allgemeinen und obligatorischen Charakter. Sozialversichert – im Bereich ausgewählter Risiken – sind Personen, die, unter anderem, Arbeitnehmer, Auftragnehmer im Rahmen von Auftragverträgen oder auch selbständig Gewerbetreibende sind.

ACHTUNG!

Für EU-Bürger gelten die Sozialversicherungen in Polen nach denselben Regeln wie für polnische Staatsbürger.

Altersrentenversicherung

Die Altersrentenversicherung ist eine Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit infolge **des hohen Alters**. Altersrentenversicherungsbeiträge zahlende Personen sichern sich so Einkünfte, nachdem sie bei Erreichung des Rentenalters die Berufstätigkeit aufgegeben haben.

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in Polen ein neues **Altersrentensystem**. Es setzt voraus, dass künftige Rentner die Altersrente zumindest aus zwei Quellen beziehen werden:

- 1) aus der Sozialversicherungsanstalt,
- 2) aus einem Offenen Pensionsfonds.

Ein Offener Pensionsfonds ist eine juristische Person, deren Ziel es ist, Finanzmittel zu speichern, die aus Altersrentenversicherungsbeiträgen und Investitionen am Finanzmarkt stammen. Die Mittel dienen dazu, die Altersrente an eigene Fondsmitglieder auszuzahlen, nachdem diese das Rentenalter erreicht haben. Einem Offenen Pensionsfonds müssen



Personen beitreten, die nach dem 31 Dezember 1968 geboren wurden.

Der Altersrentenversicherungsbeitrag beträgt 19,52 % der Beitragsbemessungsgrundlage – die Beitragshöhe hängt also vom Einkommen des Versicherten ab. 12,22 % der Beitragsbemessungsgrundlage werden der Sozialversicherungsanstalt zugeführt. 7,3 % der Beitragsbemessungsgrundlage werden dem vom Versicherten gewählten Offenen Pensionsfonds zugeführt, falls der jeweilige Versicherte einem Offenen Pensionsfonds beigetreten ist (ist der Versicherte keinem Pensionsfonds beigetreten, wird der gesamte Altersrentenversicherungsbeitrag der Sozialversicherungsanstalt zugeführt). Der Altersrentenversicherungsbeitrag wird zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und dem Versicherten finanziert, wobei der Teil des Versicherungsbeitrags, der in den Offenen Pensionsfonds eingezahlt wird,

Sozialversicherungen in Polen

vollständig aus dem vom Versicherten bezahlten Teil kommt. Verantwortlich für die Entrichtung des Versicherungsbeitrags ist der Arbeitnehmer.

Die Höhe der künftigen Altersrente des Versicherten hängt von der Höhe der Vergütung, von der wiederum die Höhe des Versicherungsbeitrags abhängt, und von der Versicherungszeit ab.

Das gesetzliche Rentenalter beträgt in Polen 60 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer. Über die Altersrentengewährung entscheiden die für den Wohnort der diese Leistung beantragenden Person zuständigen Behörden der Sozialversicherungsanstalt. Das Verfahren zur Altersrentengewährung beginnt, nachdem der Betroffene den entsprechenden Antrag gestellt hat.

Invalidenrentenversicherung

Die Invalidenrentenversicherung garantiert Geldleistungen bei Verlust von Einkünften im Zusammenhang mit Eintritt des Invaliditätsrisikos (Erwerbsunfähigkeit oder Tod des einzigen Familienernährers). In diesem Fall erhalten Personen, die Invalidenrentenversicherungsbeiträge eingezahlt haben, die **Arbeitsunfähigkeitsrente**, die ihnen den entgangenen Lohn oder das entgangene Einkommen ersetzt, und beim Tod des versicherten Familienernährers wird zu Gunsten seiner Angehörigen die **Familienrente** ausbezahlt.

Die Invalidenrentenversicherung beträgt 13% der Beitragsbemessungsgrundlage.

1. Arbeitsunfähigkeitsrente

Die Arbeitsunfähigkeitsrente steht einem Versicherten zu, der insgesamt folgende Bedingungen erfüllt:

- er wurde für teilweise oder vollständig erwerbsunfähig erklärt,
- seine Versicherungs- und Nichtversicherungszeit ist dokumentiert,
- die Erwerbsunfähigkeit entstand in einer Zeit, die im Gesetz ausdrücklich genannt ist.

Eine vollständig erwerbsunfähige Person ist eine Person, die die Fähigkeit, jede Art von Arbeit auszuüben, verloren hat. Eine teilweise erwerbsunfähige Person ist eine Person, die zum großen Teil die Fähigkeit verloren hat, eine Arbeit auszuüben, die ihren Qualifikationen entspricht. Die Erwerbsunfähigkeit und ihren Grad wird vom Gutachterarzt der Sozialversicherungsanstalt festgestellt.

2. Familienrente

Die Familienrente steht den berechtigten Angehörigen (Kindern, Witwe, Witwer, Eltern) nach dem Tod einer Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Alters- bzw. die Arbeitsunfähigkeitsrente bezogen hat, und nach dem Tod einer arbeitenden Person, die die zur Alters- bzw. Arbeitsunfähigkeitsrentengewährung erforderliche Versicherungszeit hatte, zu. Bei der Bewertung des Anspruchs auf Familienrente wird angenommen, dass die verstorbene Person vollständig erwerb-sunfähig war.

Sozialversicherungen in Polen

Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsversicherung

Mit der Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsversicherung sind, unter anderem, Arbeitnehmer, Auftragnehmer im Rahmen von Auftragverträgen oder auch selbständig Gewerbetreibende erfasst.

Leistungen aus Arbeitsunfall oder Berufskrankheit stehen Personen zu, die dagegen versichert waren. Es sind:

- **Krankengeld** – zu Gunsten des Versicherten, dessen Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verursacht wurde,
- **Rehabilitationsgeld** – auszuzahlen nach Erschöpfung des Krankengeldes, falls der Versicherte weiterhin erwerbsunfähig ist und die weitere Behandlung oder Rehabilitation auf die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit hoffen lässt,
- **Ausgleichsgeld** – zu Gunsten des Versicherten, der Arbeitnehmer ist und dessen Vergütung wegen dauerhaften bzw. langfristigen Gesundheitsverlustes reduziert wurde,
- **einmalige Entschädigung** - zu Gunsten des Versicherten, der einen dauerhaften bzw. langfristigen Gesundheitsverlust erlitten hat, oder zu Gunsten der Angehörigen des verstorbenen Versicherten bzw. Rentners,
- **Arbeitsunfalls- bzw. Berufskrankheitsrente** – steht dem Versicherten unabhängig von seiner Versicherungszeit zu, (auch dann, wenn der Unfall an seinem ersten

Arbeitstag passiert wäre), und auch der Person, deren Erwerbsunfähigkeit auch nach Ablauf von 18 Monaten nach Versicherungsbeendigung eingetreten ist. Bei Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und somit bei Verlust des Rentenanspruchs und dann bei wiederholtem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit wird der Anspruch auf Rente wiederholt wiederhergestellt, unabhängig von der Zeit, die seit dem zuvorgekommenen Verlust des Rentenanspruchs verstrichen ist. Die Leistungen aus der Unfallversicherung **stehen dem Versicherten nicht zu**, falls die ausschließliche Ursache des Unfalls in der nachgewiesenen Verletzung von Unfallverhütungsvorschriften begründet war, die von ihm vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Die Leistungen stehen dem Versicherten auch dann nicht zu, falls er den Unfall zum großen Teil selbst, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehend, verursacht hat.

- **Umschulungsrente** – zu Gunsten des Versicherten, soweit laut Gutachten festgestellt wurde, dass es zweckmäßig ist, ihn an Berufsumschulungsmaßnahmen wegen seiner Erwerbsunfähigkeit in seinem bisherigen Beruf, die durch einen Unfall bzw. eine Berufskrankheit verursacht wurde, teilnehmen zu lassen,
- **Familienrente** – zu Gunsten der Angehörigen des verstorbenen Arbeitsunfall- bzw. Berufskrankheitsversicherten und **Familienrentenzuschlag** - zu Gunsten einer Vollwaisen,

Sozialversicherungen in Polen

- **Pflegegeld** – zu Gunsten einer rentenberechtigten Person, die für vollständig erwerbsunfähig und für zum selbständigen Leben unfähig erklärt wurde oder das 75. Lebensjahr vollendet hat,
- **Erstattung von Behandlungskosten** – im Bereich der Zahnheilkunde und Schutzimpfungen sowie Versorgung mit orthopädischen Gegenständen.

Krankengeld- und Mutterschaftsversicherung

Der obligatorischen Krankengeld- und Mutterschaftsversicherung unterliegen hauptsächlich Arbeitnehmer.

Auf eigenen Antrag und freiwillig können die Krankengeld- und Mutterschaftsversicherung auch Personen abschließen, die durch die obligatorische Alters- und Invalidenrentenversicherung erfasst sind, und, unter anderem, die Arbeit auf Grund von Agentur- oder Auftragsverträgen und eine landwirtschafts-fremde Tätigkeit ausüben (Gewerbetreibende, Kunstschaffende und Freiberufler).

Die Höhe des Krankengeld- und Mutterschaftsversicherungsbeitrags beträgt 2,45 % der Beitragsbemessungsgrundlage.

Aus der Krankengeld- und Mutterschaftsversicherung werden folgende Leistungen ausgezahlt:

- **Krankengeld**

Krankengeldberechtigt ist ein Versicherter, der während der Krankengeldversicherungszeit erkrankt ist. Prinzipiell erwirbt **der Versicherte Anspruch auf das Krankengeld nach Ablauf der so genannten**

Wartezeit. Eine Person, die der obligatorischen Krankengeldversicherung unterliegt, erwirbt Anspruch auf das Krankengeld **nach Ablauf von 30 Tagen** ununterbrochener Krankengeldversicherung. Eine Person, die dieser Versicherung auf freiwilliger Basis unterliegt, erwirbt Anspruch auf sie **nach Ablauf von 180 Tagen** ununterbrochener Krankengeldversicherung. Vom ersten Tag der Krankengeldversicherung an haben, unter anderem, obligatorisch Versicherte, die zumindest eine 10-jährige Dauer der obligatorischen Krankengeldversicherung bereits vorzuweisen haben, Anspruch auf das Krankengeld.

Das Krankengeld steht dem Versicherten in Höhe von 80% der Bemessungsgrundlage und in Höhe von 70% der Bemessungsgrundlage für die Zeit des Krankenhausaufenthalts zu.

Falls die Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit oder während der Schwangerschaft eintrat, wird das Krankengeld in Höhe von 100% der Bemessungsgrundlage ausgezahlt.

- **Rehabilitationsgeld**

Das Rehabilitationsgeld wird einem Versicherten gewährt, dessen Anspruch auf Krankengeldleistungen abgelaufen ist, der aber weiterhin erwerbsunfähig ist. Diese Leistung steht dem Versicherten für eine Zeit zu, die unentbehrlich ist, um die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, jedoch nicht länger als 12 Monate.

- **Ausgleichsgeld**

Das Ausgleichsgeld steht ausschließlich Versicherten zu, die Arbeitnehmer sind.

Sozialversicherungen in Polen

Das Ausgleichsgeld erhalten Arbeitnehmer, deren Vergütung infolge der Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen gesenkt wurde oder denen aus gesundheitlichen Gründen ein anderer Arbeitsposten zugewiesen wurde.

● **Mutterschaftsgeld**

Das Mutterschaftsgeld steht einer Versicherten Person zu, die während der Krankengeldversicherung oder während des Erziehungsurlaub:

- ein Kind geboren hat,
- ein Kind im Alter von bis zu einem Jahr adoptiert hat,
- ein Kind im Alter von bis zu einem Jahr zur Erziehung als Ersatzfamilie aufgenommen hat.

Das Mutterschaftsgeld wird 18 Wochen lang ausgezahlt – bei der ersten Entbindung, 20 Wochen – bei jeder weiteren Entbindung, oder 28 Wochen – bei einer Mehrlingsgeburt.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes beträgt 100% des Arbeitslohns. Auch von dem Mutterschaftsgeld werden Alters- und Invalidenrentenversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt.

● **Fürsorgegeld,**

Das Fürsorgegeld wird dann ausgezahlt, wenn, unter anderem, die Notwendigkeit eintritt, für ein krankes Kind im Alter von bis zu 14 Jahren oder ein anderes Familienmitglied zu sorgen.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.zus.pl/swiadcze/zas003.htm>
Sozialversicherungsanstalt

Berechtigt zur Festlegung von Leistungsansprüchen und zur Überprüfung und Bewertung vorgelegter Dokumente sind einzig und allein Behörden der Sozialversicherungsanstalt, die für den Wohnsitz der Antrag auf Leistungen stellenden Person zuständig sind.

Informationen über die Berücksichtigung von im Ausland verbrachten Versicherungszeiten bei Gewährung von Alters- und Invalidenrentenleistungen, die der gemeinschaftlichen Koordinierung unterliegen, erteilt, als Verbindungseinrichtung:

Biuro Rent Zagranicznych Zakładu Ubezpieczeń Społecznych [Büro für Ausländische Renten an der Sozialversicherungsanstalt]:

ul. Senatorska 10,
00-082 Warszawa
Tel.: + 48 022 826 05 53
Fax + 48 022 827 40 09
E - Mail: brz@zus.pl

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit ist in Polen eins der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Probleme. In den letzten Jahre stieg die Arbeitslosenquote ständig: 1998 betrug sie 10,6 % und im Jahre 2002 schon fast 20%. Dieser ungünstige Trend wurde 2003 aufgehoben und umgedreht. Die größte Reduzierung der Arbeitslosigkeit fand im Jahre 2006 statt, als die Arbeitslosenquote unter 15% fiel. Es war ein Ergebnis von Wirtschaftsbelebung, in deren Folge es immer mehr Stellenangebote gab und die Zahl der Erwerbstätigen stieg. Charakteristisch für die Arbeitslosigkeit in Polen sind deren regionale Unterschiede, zum Beispiel betrug die Arbeitslosenquote Ende 2006 in der Woiwodschaft Małopolskie 11,4 %, und in der Woiwodschaft Warmińsko - Mazurskie - 23,7 %. Schwierigkeiten, Arbeit zu finden, haben in erster Linie junge Menschen, Frauen und Langzeitarbeitslose (länger als 1 Jahr). Nur 13,5% der Arbeitslosen haben Anspruch auf das Arbeitslosengeld.

Die öffentlichen Beschäftigungsdienste (Netzwerk von Woiwodschafts- und Kreisarbeitsämtern) helfen den Arbeitslosen und Arbeitssuchenden dabei, die passende Beschäftigung zu finden, und den Arbeitgebern, die passenden Arbeitnehmer zu finden. Im Zusammenhang damit erbringen die Beschäftigungsdienste eine Reihe von Dienstleistungen wie: Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Hilfe bei aktiver Arbeitssuche. Die Arbeitsämter realisieren auch verschiedene Programme, die lokale und regionale Arbeitsmärkte unterstützen, sie registrieren Arbeitslose und Arbeitssuchende, zahlen das Arbeitslosengeld aus und organisieren

Schulungen, die die Chance der Arbeitslosen, einen Job zu finden, steigern sollen. Die Arbeitslosen können sich auch an unterschiedlichen Maßnahmen beteiligen, die ihre berufliche Aktivität fördern, wie: „1-Euro-Jobs“, Praktika, Berufsvorbereitung am Arbeitsplatz, Schulungsdarlehen, Schulungen oder auch Förderung der Wirtschaftstätigkeit.

Zum 1. Mai 2004 wurden die polnischen öffentlichen Beschäftigungsdienste Mitglied der Europäischen Beschäftigungsdienste EURES. Zu diesem Tag erschien eine neue Arbeitsmarktdienstleistung – die EURES-Dienstleistung, die insbesondere internationale Arbeitsvermittlung samt Beratung im Bereich der Mobilität am europäischen Arbeitsmarkt betrifft.

Das EURES-Personal – EURES-Berater und -Assistenten helfen den EU-Bürgern in Arbeitsämter, die passende Arbeit zu finden.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.eures.praca.gov.pl>

<http://psz.praca.gov.pl>

ACHTUNG!

EU-Bürger können die Dienstleistungen der Woiwodschafts- und Kreisarbeitsämter nach denselben Regeln in Anspruch nehmen, wie die polnischen Staatsbürger.

Arbeitslosengeld

Um in Polen das Arbeitslosengeld gewährt zu bekommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Arbeitslosigkeit

- Registrierung im Kreisarbeitsamt, das für den angemeldeten Wohnort zuständig ist (Das Register von Kreisarbeitsämtern befindet sich u.a. auf der Internetseite <http://www.psz.praca.gov.pl> unter dem Link „Adresy powiatowych urzędów pracy“ [Adressen von Kreisarbeitsämtern]),
 - Arbeitsausübung (auf Grund des Arbeitsvertrags, Auftragsvertrags oder im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit etc.) insgesamt mindestens 365 Tage lang in der Zeit von 18 Monaten, die dem Registrierungstag vorangingen, und ein in dieser Zeit erlangter Ertrag mindestens in Höhe des Mindestlohns, von dem Sozialversicherungs- und Arbeitsfondsbeiträge entrichtet wurden,
 - keine Beschäftigungsmöglichkeit im Rahmen der von dem Kreisarbeitsamt angebotenen Maßnahmen (z.B. 1-Euro-Jobs, gemeinnützige Arbeiten, Praktika, angebotene Arbeitsstellen).
- Die Dauer des Arbeitslosengeldbezugs hängt in erster Linie von der Lage am lokalen Arbeitsmarkt zusammen:

- **6 Monate** – zu Gunsten von Arbeitslosen, die während des Arbeitslosengeldbezugs in einem Kreisarbeitsamt-Zuständigkeitsgebiet wohnhaft sind, wo die Arbeitslosenquote zum 30. Juni des Jahres, das dem Tag der Gewährung des Arbeitslosengeldes voranging, 125% der durchschnittlichen Arbeitslosenquote im Land **nicht überschritt**,
- **12 Monate** - zu Gunsten von Arbeitslosen, die während des Arbeitslosengeldbezugs in einem Kreisarbeitsamt-

Zuständigkeitsgebiet wohnhaft sind, wo die Arbeitslosenquote zum 30. Juni des Jahres, das dem Tag der Gewährung des Arbeitslosengeldes voranging, 125% der durchschnittlichen Arbeitslosenquote im Land überschritt, oder der jeweilige Arbeitslose im Alter von über 50 Jahren und mit einer zumindest 20-jährigen Arbeitszeit anspruchsberechtigt bezüglich des Arbeitslosengeldes ist,

- 18 Monate - zu Gunsten von Arbeitslosen, die während des Arbeitslosengeldbezugs in einem Kreisarbeitsamt-Zuständigkeitsgebiet wohnhaft sind, wo die Arbeitslosenquote zum 30. Juni des Jahres, das dem Tag der Gewährung des Arbeitslosengeldes voranging, die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Land zweifach überschritt, und zu Gunsten von Arbeitslosen, die mit einer zumindest 20-jährigen Arbeitszeit anspruchsberechtigt bezüglich des Arbeitslosengeldes sind oder für den Unterhalt von mindestens einem Kind im Alter von bis zu 15 Jahren aufkommen müssen, wobei auch der Ehepartner arbeitslos ist und dieser seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Ablauf der Bezugsdauer verloren hat.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes hängt auch von der Dauer der Berufstätigkeit ab:

- Basisarbeitslosengeld (100%)
- 532,90 PLN (ca. 133 EUR),
- reduziertes Arbeitslosengeld (80%)
- 426,40 PLN (ca. 106 EUR),
- erhöhtes Arbeitslosengeld (120%)

Arbeitslosigkeit

- 639,50 PLN (ca. 160 EUR).

ACHTUNG!

Auf die Arbeitszeit, die erforderlich ist, um in Polen das Arbeitslosengeld beziehen zu können, werden auch die Beschäftigungszeiten in den anderen EU-Ländern angerechnet.

Mehr Informationen darüber finden Sie auch unter:

<http://www.mpips.gov.pl>

Ministerium für Arbeit und Soziales

Möglicher Transfer des in einem anderen EU-Land erworbenen Arbeitslosengeldes nach Polen

Ein EU-Bürger, der in Polen Arbeit findet und zugleich das Arbeitslosengeld, auf das er in einem anderen EU-Land Anspruch hat, beziehen möchte, soll:

- in dem Land, in dem er auf das Arbeitslosengeld Anspruch hat, mindestens 4 Wochen lang vor der Ausreise zur Verfügung der Beschäftigungsdienste bleiben,
- vor der Ausreise das E-303-Formular einholen, der die Beibehaltung des Anspruchs auf das Arbeitslosengeld betrifft,
- sich nach Ankunft in Polen binnen 7 Tagen nach der Ausreise aus dem Heimatland im Kreisarbeitsamt, das für seinen angemeldeten Wohnort in Polen zuständig ist, als Arbeitssuchender registrieren lassen,
- sich zum Woiwodschaftsarbeitsamt, das für seinen angemeldeten Wohnort in Polen zuständig ist, begeben, um

dort das E-303-Formular einzureichen (das Woiwodschaftsarbeitsamt lässt dann dem Kreisarbeitsamt seine Entscheidung zukommen, in der die Beibehaltung des in einem EU-Land erworbenen Anspruchs auf das Arbeitslosengeld festgesetzt wird.),

- zur Verfügung des polnischen Arbeitsamtes bleiben.

Der EU-Bürger bezieht das Arbeitslosengeld in der Höhe, auf die er in dem Land Anspruch hat, in dem er das Arbeitslosengeld zugesprochen bekommen hat – umgerechnet in die polnische Währung. Diese Leistung kann er in der Zeit beziehen, in der sie ihm zusteht, jedoch nicht länger als 3 Monate lang nach der Ausreise aus dem Heimatland. Sollte die ausländische Person in dieser Zeit keine Arbeit gefunden haben und weiterhin anspruchsberechtigt sein, soll sie vor Ablauf dieser Zeit in sein Heimatland zurückkehren, um ihren Anspruch auf das Arbeitslosengeld nicht zu verlieren.

Anspruch auf medizinische Versorgung

Ein EU-Bürger kann die medizinische Versorgung in Polen kostenlos in Anspruch nehmen, soweit er:

- **während seines befristeten Aufenthalts in Polen** (z.B. für touristische Zwecke, für Studienzwecke oder während Arbeitsuche, falls er gleichzeitig das ihm in einem anderen EU-Land gewährte Arbeitslosengeld bezieht) **in einem anderen EU-Land krankenversichert ist**. Der EU-Bürger kann sich dann in Polen auf Kosten der Krankenversicherungsanstalt des Landes, in dem er krankenversichert ist, behandeln lassen (verschiedenen Kategorien von Krankenversicherungsberechtigten steht ein unterschiedlicher Umfang an medizinischen Leistungen zu). Vor der Ausreise nach Polen sollen Sie sich jedoch die Europäische Krankenversicherungskarte besorgen;
- durch die polnische Krankenversicherung geschützt wird (auf obligatorischer oder freiwilliger Basis).

Die obligatorische Krankenversicherung gilt für Personen:

- die auf Grund von Arbeits- oder Auftragsverträgen arbeiten,
- die im Kreisarbeitsamt als arbeitslos angemeldet sind,
- die Gewerbetreibende sind.

Die obligatorische Krankenversicherung gilt nicht für Personen, die auf Grund von Werkvertrag arbeiten.

Falls in einer Familie nur eine Person krankenversichert ist, umfasst ihre Krankenversicherung auch: den Ehepartner, Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des 26. Lebensjahres, falls sie noch lernen) und die Eltern (soweit sie zusammen mit dem Krankenversichererten wohnen).

Ausländische Personen, die nicht krankenversichert sind, können die Krankenversicherungsbeiträge in der Woiwodschaftszweigstelle des Nationalen Gesundheitsfonds freiwillig entrichten.

Anspruch auf kostenlose medizinische Sachleistungen besteht nur dann, wenn die Sachleistungen bei medizinischen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die einen entsprechenden Vertrag mit dem Nationalen Gesundheitsfonds unterzeichnet haben.

Inanspruchnahme medizinischer Versorgung

Der erste Besuch in einer medizinischen Einrichtung geht mit der Registrierung und der Wahl des Familienarztes, der auch Allgemeinarzt genannt wird, einher. Um sich registrieren zu lassen, werden folgende Dokumente benötigt:

- Bescheinigung für die Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen (Bescheinigung kann z.B. ein Dokument vom Arbeitgeber oder Nachweis aus der Sozialversicherungsanstalt, der so genannte Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis, sein.),
- PESEL-Identifikationsnummer.

Gesundheitswesen

Die PESEL-Identifikationsnummer (PESEL-Powszechny Elektroniczny System Ewidencji Ludności - Allgemeines Elektronisches System zur Bevölkerungserfassung) ist ein elfstelliger Zifferncode, der die jeweilige natürliche Person identifiziert. Die Nummer besteht aus folgenden Elementen: Geburtsdatum, Ordnungszahl, Kennzahl des Geschlechts und Kontrollziffer. Der Antrag auf Erteilung der PESEL-Nummer soll im Gemeinde- bzw. Stadtamt gestellt werden.

Der Familienarzt ist für die grundlegende Behandlung zuständig und – bei Bedarf – überweist den Patienten an einen entsprechenden Facharzt (kostenlose Facharztbesuche im Rahmen der Krankenversicherung). Keiner Überweisung bedürfen Besuche bei folgenden Fachärzten: Gynäkologen und Geburtshelfern, Zahnärzten (im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung werden nur wenige Leistungen vom Nationalen Gesundheitsfonds bezahlt), Hautärzten, Venerologen, Onkologen, Augenärzten und Psychiatern, als auch bei Unfall, Verletzungen, Vergiftungen und Lebensgefahr.

Die Überweisung ist bei notwendiger Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen obligatorisch (sie ist nicht notwendig bei Unfall, Verletzung, Vergiftung und Lebensgefahr). Eingriffe, Untersuchungen und Medikamente sind während des Krankenhausaufenthalts kostenlos.

Medikamente werden in Apotheken verkauft, in der Regel auf vom Arzt ausgeschriebenes Rezept:

- nach Entrichtung eines Pauschalbetrages – bei Grundmedikamenten - 3,20 PLN und bei rezeptpflichtigen Medikamenten - 5 PLN;
- bei Bezahlung von 30% bzw. 50% des Medikamentenpreises (bei ergänzenden Medikamenten);
- gegen vollen Preis – bei Medikamenten, die in der Erstattungsliste nicht aufgeführt sind.

Mehr Informationen finden Sie unter:
<http://www.nfz.gov.pl/ue>
Nationaler Gesundheitsfonds



Löhne und Gehälter und die Lebenshaltungskosten

Der gesetzliche Mindestlohn für einen Vollzeitbeschäftigten beträgt in Polen zur Zeit **936 PLN brutto** (ca. 234 EUR) – Stand zum 1. Januar 2007. Der durchschnittliche Bruttomonatslohn betrug im Dezember 2006 im Unternehmenssektor 3027,51 PLN (ca. 756 EUR).

Die Lebenshaltungskosten sind in Polen unterschiedlich, die höchsten sind in Warschau und in den großen Städten. Exemplarische Preise von Grundnahrungsmitteln und anderen wichtigen Artikeln in Warschau: Brot – 2 PLN (0,5EUR), Milch (1 l) – 2 PLN (ca. 0,5 EUR), Joghurt – 1,8 PLN. (ca. 0,45 EUR), Mineralwasser – 2 PLN (ca. 0,5 EUR), Butter – 3 PLN (ca. 0,75 EUR), Schinken (1 kg) – 20 PLN (ca. 5 EUR), Käse (1 kg) – 20 PLN (ca. 5 EUR), Äpfel (1 kg) – 3 PLN (ca. 0,75 EUR), Bier (0,5 l) – 3-10 PLN (ca. 0,75 - 2,5 EUR) – Kinoeintrittskarte – von 12 bis 22 PLN (ca. 3 bis 5,5 EUR), Theatereintrittskarte – von 20 bis 100 PLN (ca. 5 bis 25 EUR).

Geschäfte

Die Öffnungszeiten werden allein von den Inhabern der Geschäfte festgesetzt, doch sehen sie meistens folgendermaßen aus:

- Lebensmittelgeschäfte – von 6.00 (7.00) bis 18.00 (19.00) Uhr, manche länger (einige Lebensmittelgeschäfte haben auch sonntags auf),
- andere Geschäfte – sie machen für gewöhnlich um 11.00 Uhr auf,
- Supermärkte (sie liegen meistens am Rand großer Städte) – meistens von

9.00 bis zumindest 22.00 Uhr, geöffnet 7 Tage die Woche.

In Polen wird für gewöhnlich in bar gezahlt, in vielen Geschäften in den Städten kann aber auch mit Zahlungskarten gezahlt werden.

Verkehr

Der öffentliche Verkehr in Polen:

- **Busse:** Linienbusse und Nah- und Fernverkehrsbusse (PKS) – sie verkehren in ganz Polen,
- **Straßenbahnen** – sie verkehren in größeren Städten,
- **U-Bahn** – in Warschau.

Die Busse, Straßenbahnen und die U-Bahn verkehren von frühen Morgenstunden an bis ca. 23.00 Uhr. In großen Städten verkehren auch Nachtlinienbusse. Fahrkarte sind an Kiosken („Ruch“), in manchen Geschäften und in U-Bahn-Stationen zu kaufen. In manchen Städten gibt es Fahrkartensautomaten. Für (Linien)Busse, Straßenbahnen und die U-Bahn gibt es einen Fahrkartentyp, wobei er in jeder Stadt anders ist. Das heißt zum Beispiel, dass in Krakau erworbene Fahrkarten in Warschau ungültig sind. Es gibt einfache Fahrkarten, Tagesfahrkarten, 3-Tage-Fahrkarten, Wochen- und Monatsfahrkarten. Je nach der Stadt gibt es zwei Arten von Fahrkarten: Einmal- und Zeitkarten. Die Einmalkarte ist nur für eine Fahr gültig – unabhängig von ihrer Länge. In diesem Fall muss beim Umsteigen aus einem Bus in einen anderen Bus eine neue Fahrkarte entwertet werden – es sei denn, dass es eine Tages-, Wochen- oder

Leben in Polen

Monatsfahrkarte ist (diese Arten von Fahrkarten gibt es z.B. in Warschau). Die Zeitkarte hat eine gewisse Gültigkeitsdauer (z.B. 10 oder 30 Minuten lang), während deren öffentliche Verkehrsmittel gewechselt werden können. (diese Art von Fahrkarten gibt es z.B. in Łódź). Fahrkarten für Nah- und Fernverkehrsbusse kann man beim Busfahrer oder an Fahrkartenschaltern an Bushöfen kaufen. Im Nahverkehr und in manchen Städten verkehren auch private Busse und so genannte Kleinbusse, in denen die Fahrt beim Busfahrer bezahlt wird.

In Polen gibt es vier Arten von Zügen. Die schnellsten und komfortabelsten Züge heißen Express und Intercity – sie halten nur in größeren Städten an 2 bzw. 3 Haltestellen vor der Endstation an. Schnellzüge halten häufiger an, aber auch nur in größeren Städten und sie sind preisgünstiger. Personenzüge halten an allen Stationen an und sie sind am billigsten. Die Fahrkarten kann man an Fahrkartenschaltern an Bahnhöfen oder in Reisebüros kaufen.

Internationale **Flughäfen** in Polen: Warszawa - Okęcie, Gdańsk - Rębiechowo, Kraków - Balice, Poznań - Ławica, Wrocław - Strachowice, Katowice - Pyrzowice. Binnenflüge, die von der Polnischen Fluggesellschaft LOT angeboten werden, umfassen alle oben genannten Städte und außerdem Bydgoszcz, Szczecin – Goleniów, Zielona Góra – Babimost, Łódź - Lublinek und Rzeszów - Jasionka. Flugtickets können in Reisebüros und an Ticketschaltern an Flughäfen gekauft werden.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.pkp.pl>

Polnische Staatsbahn

<http://www.lot.pl>

Polnische Fluggesellschaft LOT

Kultur und Unterhaltung

Museen, Kinos, Theater und Philharmonien gibt es vor allem in größeren Städten, auf die sich das kulturelle Leben in Polen konzentriert. Informationen über Events aus dem Bereich Kultur und Unterhaltung sind in Tageszeitungen (die größten Tageszeitungen enthalten in ihren Freitagsausgaben Kulturbeilagen mit Informationen über die ganze nächste Woche) und im Internet zu finden.

Museen – Sie beherbergen interessante Sammlung der modernen, als auch der alten Kunst – sie sind meistens von Dienstag bis Sonntag bis ca. 16.00 Uhr geöffnet. Eintrittspreise sind günstig und an manchen Tagen ist der Eintritt in manchen Museen frei.

Theater – Sie arbeiten in allen größeren Städten. Geschlossen sind sie in der Sommerzeit (Sommerferienpause). Die bekanntesten Theater sind: Teatr Współczesny, Teatr Powszechny und Teatr Narodowy in Warschau sowie Teatr Stary und Teatr im. Słowackiego in Krakau. Die bekanntesten Musiktheater: Musiktheater in Gdańsk, Operettentheater in Krakau und Gliwice und Musiktheater „Roma" in Warschau. Es sollte nicht verpasst werden, in die Oper und ins Balett in das Teatr Wielki in Warschau und in die Warschauer Kammeroper zu gehen.

Philharmonien funktionieren in den

Leben in Polen

Großstädten. Am renommiertesten ist die Nationalphilharmonie in Warschau. Freiluftkonzerte finden u.a. im Warschauer Park „Łazienki“ und in Żelazowa Wola – am Geburtsort des berühmten Komponisten Fryderyk Chopin, statt.

Kinos – es gibt viele von ihnen in Polen, sowohl größere als auch kleinere. In den großen Kinos werden die neusten Hits gezeigt und das Repertoire ist dort reicher als in den kleinen Kinos. Ausländische Filme werden in polnischen Kinos meistens ohne Synchronisierung in Originalversion mit Untertiteln ausgestrahlt.

Touristische Sehenswürdigkeiten – Polen ist ein touristisch attraktives Land. Auf der UNESCO-Liste des Welterbes befinden sich solche Orte in Polen wie: das historische Zentrum von Krakau und Warschau, die Salzgrube in Wieliczka, die Altstadt von Zamość, der Białowieża-Urwald, die mittelalterliche Stadt Toruń, das Kreuzritterschloss in Malbork, Kalwaria Zdrzydowska und die Holzkirchen in Südkleinpolen.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.poland.gov.pl>

<http://www.poland.pl>



Privatleben

Kindergeburt

Die Geburt eines Kindes ist im Standesamt des Gemeindeamtes zu melden. Die Geburt kann vom Vater oder der Mutter des Kindes, dem Arzt, der Hebamme oder einer anderen Person, die bei der Geburt anwesend war, angemeldet werden. Falls die Eltern des Kindes in ehelicher Gemeinschaft leben, ist der Anmeldung auch eine gekürzte Abschrift der Heiratsurkunde beizufügen. Falls das Kind in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens geboren wurde, obliegt die Anmeldung dieser Einrichtung. Der Leiter des Standesamtes erstellt eine Geburtsurkunde, wobei drei Abschriften von ihr kostenlos ausgestellt werden.

Eheschließung

Die Ehe wird in Polen geschlossen, wenn Mann und Frau vor dem Leiter des Standesamtes gleichzeitig die Erklärung abgeben, dass sie miteinander die Ehe schließen. Die Ehe wird auch dann geschlossen, wenn Mann und Frau, die sich zur Eheschließung entschlossen haben, auf die das interne Kirchenrecht oder das Recht einer anderen, gesetzlich anerkannten Glaubensgemeinschaft Anwendung finden soll, in Anwesenheit eines Geistlichen gleichzeitig ihren Willen zur Eheschließung nach polnischem Recht bekunden (Der Leiter des Standesamtes erstellt anschließend die Heiratsurkunde). Die Ehe kann von Mann und Frau geschlossen werden, wenn beide Personen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie haben das 18. Lebensjahr vollendet;
- sie wurden nicht voll entmündigt,
- sie leiden an keiner Geisteskrankheit und sind nicht zurückgeblieben;
- sie sind durch keine Ehe gebunden und zwischen ihnen besteht keine Blutsverwandtschaft;

Personen, die eine Ehe zu schließen beabsichtigen, haben dem Leiter des Standesamtes die zur Eheschließung notwendigen Dokumente vorzulegen. Falls die Beibringung eines der Dokumente unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet, kann das Gericht die betroffene Person von der Vorlage dieses Dokuments befreien. Ein EU-Bürger, der eine Ehe schließen möchte, soll dem Leiter des Standesamtes ein Dokument vorlegen, in dem seine Ehefähigkeit nach dem geltenden Recht des Staates, dessen Bürger er ist, bescheinigt ist. Falls die Beibringung dieses Dokuments unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet, kann das Gericht auf Antrag des EU-Bürgers in einem nichtstreitigen Verfahren ihn von der Beibringung dieses Dokuments befreien. Während dieses Verfahrens stellt das Gericht in Anlehnung an einschlägige Rechtsvorschriften fest, ob die Person zur Eheschließung berechtigt ist.

Als Nachweis für die Eheauflösung dienen eine gekürzte Abschrift der Todesurkunde oder die Abschrift der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung, die den Tod eines der Ehepartner feststellt bzw. ihn für tot erklärt, eine gekürzte Abschrift der Heiratsurkunde mit dem Vermerk über die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder auch die Abschrift des rechtskräftigen Scheidungsurteils.

Als Nachweis der Eheaufhebung dienen eine gekürzte Abschrift der Heiratsurkunde mit dem Vermerk der Eheaufhebung oder die Abschrift des rechtskräftigen Eheaufhebungsurteils. Als Nachweis für das Nichtbestehen der Ehe gilt die Abschrift des rechtskräftigen Gerichtsurteils, in dem auf das Nichtbestehen der Ehe erkannt wurde. Der Zuname (die Zunamen), den/die die Eheleute tragen wollen, sowie der Zuname der Kinder aus der Ehe werden in die Heiratsurkunde auf Grund von schriftlichen Erklärungen der Eheleute eingetragen.

Tod

Das Ableben einer Person ist im Standesamt spätestens binnen 3 Tagen nach dem Tage des Todes anzumelden. Anzeigepflichtig sind, der Reihe nach, folgende Personen: der Ehepartner/die Ehepartnerin oder Kinder der/des Verstorbenen, nächste Angehörige oder Verschwägerter, Mitbewohner der Wohnung, in der der Tod eintrat, Personen, die beim Ableben zugegen waren oder sich von dem Tod persönlich überzeugt haben, bzw. der Verwalter des Hauses, in dem der Tod eintrat. Sofern der Tod in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung eintrat, ist das Krankenhaus bzw. die Einrichtung verpflichtet, den Tod anzumelden

Bildungssystem

Die Schulpflicht gilt in Polen für alle Kinder. Die Schulpflicht beginnt am Anfang des Schuljahres in dem Kalenderjahr, in dem

das Kind sein 7. Lebensjahr vollendet hat, und dauert bis zum Abschluss des Gymnasiums, jedoch nicht länger als bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes.

Das Bildungssystem in Polen umfasst:

- **Kindergarten** – für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren; Kinder im Alter von 6 Jahren absolvieren obligatorisch ein Schulvorbereitungsjahr im Kindergarten oder in der Kinderabteilung der Grundschule. Die Kindergartenbildung für Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren ist dagegen nicht obligatorisch,
- sechsjährige **Grundschule** – für Kinder im Alter von 7 bis 13 Jahren; als Kriterium für die Aufnahme in die Grundschule gilt das Alter. Zum Abschluss der Ausbildung in der Grundschule haben die Kinder eine Abschlussprüfung abzulegen.
- dreijähriges **Gymnasium** – für Kinder im Alter von 13 bis 16 Jahren; als Kriterium für die Aufnahme ins Gymnasium gilt das Abschlusszeugnis aus der Grundschule. Zum Abschluss der Ausbildung im Gymnasium legen die Schüler eine obligatorische Abschlussprüfung ab, die das Wissen und Fähigkeiten aus dem Bereich der humanistischen sowie mathematik- und naturkundeorientierten Fächer umfasst,
- **Postgymnasiumsschulen** – dreijähriges allgemeines und profiliertes Lyzeum, vierjährige technische Mittelschule, zwei- oder dreijährige Berufsschule sowie zweijähriges Aufbau-lyzeum und dreijährige technische Aufbaumittelschule (die

Privatleben

zweiletzteren Schularten sind für Absolventen der Berufsschule vorgesehen). Nach Abschluss der Postgymnasiumsschulen (mit Ausnahme der Berufsschule) können die Schüler die Reifeprüfung, also das Abitur ablegen. Das Abiturzeugnis ist die Voraussetzung dafür, sich um die Aufnahme in eine Hochschule bewerben zu dürfen.

- **Aufbaumittelschulen** – Diese Schulen können von Absolventen von Lyzeen und profilierten Lyzeen besucht werden,
- **Lehrerkollegs und Fremdsprachenlehrerkollegs** – Hier werden künftige Lehrer für Kindergärten, Grundschulen und Betreuungs- und Erziehungsanstalten, und im Falle von Fremdsprachenlehrern, auch Lehrer für Gymnasien und Postgymnasiumsschulen ausgebildet. Voraussetzung für die Aufnahme in die Kollegs ist das Abiturzeugnis. Die Kollegabsolventen erhalten ein Kollegabschlussdiplom bzw. ein Fachhochschuldiplom. Das Fachhochschuldiplom berechtigt die Absolventen, das Ergänzungsstudium zur Magisterprüfung in Anspruch zu nehmen.

Das Schuljahr dauert in der Grundschule, im Gymnasium, in den Postgymnasiumsschulen und in Aufbaumittelschulen vom September bis Juni und ist in zwei Semester gegliedert.

Das Hochschulsystem umfasst in Polen:

- **Fachhochschulstudium** – es dauert 3 bis 3,5 Jahre, und an den technischen, landwirtschaftlichen oder betriebs-

wirtschaftlichen Fachrichtungen 3,5 bis 4 Jahre,

- **Ergänzungsstudium zur Magisterprüfung** – es dauert 2 bis 2,5 Jahre,
- **einheitliches Magisterstudium** – es dauert 5 bis 6 Jahre.

Um die Aufnahme in eine Hochschule dürfen sich Personen bewerben, die das Reifezeugnis erlangt haben. Die Regeln für die Aufnahme in das 1. Studienjahr werden von den Hochschulen eigenständig festgesetzt, es können z.B. Aufnahmeprüfungen organisiert werden oder das Auswahlverfahren beruht auf Numerus Clausus.

Als Studiengänge gelten das Direkt, Abend-, Fern- oder Externenstudium. Das akademische Jahr beginnt im Oktober und endet im Juni. Es ist in zwei Semester gegliedert.

Akademische Grade der Hochschulabsolventen:

- **Lizentiat** – nach Abschluss der Fachhochschulstudiums,
- **Ingenieur** – nach Abschluss der Fachhochschulstudiums an technischen, landwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fachrichtungen,
- **Magister** und gleichwertige Grade: Kunstmagister, Diplomingenieur, Architekt Diplomingenieur, Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt – nach Abschluss eines 5- bis 6-jährigen einheitlichen Magisterstudiums. Den Berufsgrad Magister kann man auch nach Abschluss des 2- bis 2,5-jährigen Ergänzungsstudiums zur Magisterprüfung, das von Personen mit

Fachhochschuldiplom aufgenommen werden darf, erwerben.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://www.buwiwm.edu.pl>

Büro für Akademische Anerkennung und Internationalen Austausch

<http://www.men.gov.pl>

Bildungsministerium

<http://www.mazowieckie.pl/kuratorium>

Bildungskuratorium

Lernen der polnischen Sprache

Polnischkurse werden von Universitäten und privaten Sprachschulen angeboten. Es können Sommerferien-, Semester-, Ganzjahreskurse, Polonistikworkshops oder das postgraduelle Studium der polnischen Kultur und der polnische Sprache als Fremdsprache sein. Die Kurse sind entgeltlich.

Universitäten, die solche Kurse anbieten, sind zum Beispiel:

1) Collegium Polonicum an der Warschauer Universität

<http://www.uw.edu.pl>,

2) Poleninstitut der Jagiellonen-Universität

<http://apus.filg.uj.edu.pl>,

3) Studium der Polnische Sprache für Ausländische Personen an der Universität von Łódź

<http://www.uni.lodz.pl>,

4) Studium der Polnische Sprache und Kultur an der Schlesischen Universität in Katowice

<http://www.us.edu.pl>,

5) Studium der Polnische Sprache und Kultur an der Katholischen Universität in Lublin

<http://www.kul.edu.pl>,

6) Zentrum für die Polnische Sprache und Kultur für Auslandspolen und ausländische Personen an der Marie-Curie-Skłodowska-Universität in Lublin

<http://www.umcs.lublin.pl>.



Persönliche notizen